

Die Chilling-Effects-Schreiben der Schertz-Abmahnkanzlei

In deutschen Gerichtsurteilen wird der englische Ausdruck "*Chilling Effects*" selten gebraucht. Im Zusammenhang mit den Einschüchterungsschreiben, die von der Schertz-Abmahnkanzlei (Schertz Bergmann Rechtsanwälte PartG mbB) an alle deutschen Medien verschickt werden, wurde jedoch z.B. in dem Urteil 2-03 O 219/16 (siehe unten) der Ausdruck "*Chilling Effects*" und der Ausdruck "*Einschüchterungseffekt*" gebraucht: "*Den presserechtlichen Informationsschreiben ist daher ein gewisser Einschüchterungseffekt, auch als "chilling effect" bezeichnet (vgl. EGMR NJW 2011, 1195, 1197; Payandeh, JuS 2016, 690, 692; Ladeur/Gostomzyk, NJW 2012, 710, 714), nicht abzusprechen*" (siehe dazu unten das BGH-Urteil VI ZR 506/17, das von der FAZ gegen den Abmahnanwalt Christian Schertz erstritten wurde).

Der Abmahnanwalt Christian Schertz ist unfähig, einen Einschüchterungseffekt zu erkennen und bezeichnet seine anwaltlichen Chilling-Effects-Schreiben selbst in euphemistischer Weise als "*presserechtliche Informationsschreiben*". Im Deutschlandfunk-Feature vom 28.01.2020 "*Aufklärer unter Verdacht: Was Whistleblowern und investigativen Journalistinnen droht*" wird der Berliner Abmahnanwalt Christian Schertz wie folgt zitiert:

"Ja, das wird immer wieder mal gesagt, dass es einen Einschüchterungseffekt hat, dieses presserechtliche Informationsschreiben. Ich kann das nicht erkennen." (O-Ton 17a Christian Schertz)

"Das „Presserechtliche Informationsschreiben“ ist eins unserer Instrumente und wir machen es insbesondere dann, wenn es eine Berichterstattung in einem Medium gibt, die rechtswidrig ist, z. B. weil sie unwahr ist. Dann schreiben wir alle anderen deutschen Medien an und sagen, diese Berichterstattung ist rechtswidrig, wir bitten diese Sachen nicht zu übernehmen, um grade auch einer Verbreitung im Netz zu verhindern. Und deswegen ist das presserechtliche Informationsschreiben ein von mir mit entwickeltes präventives Mittel, Persönlichkeitsrechte durchzusetzen und Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Vorfeld zu verhindern." (O-Ton 17b Christian Schertz)

Seine Chilling-Effects-Schreiben enden oftmals wie folgt: "*Die Berichterstattung ist von einer Qualität, dass hier auch strafrechtliche Schritte zu prüfen sind. Dieses Schreiben dient ausschließlich der presserechtlichen Interessenvertretung. Es ist nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Prof. Dr. Christian Schertz Rechtsanwalt*". Der BGH entschied jedoch, daß seine Einschüchterungsschreiben zitiert werden dürfen (siehe dazu unten das Urteil VI ZR 12/19, das von dem SPIEGEL gegen den Abmahnanwalt Christian Schertz erstritten wurde).

Gericht: LG Frankfurt 3. Zivilkammer
Entscheidungsdatum: 02.03.2017
Aktenzeichen: 2-03 O 219/16
ECLI: ECLI:DE:LGFFM:2017:0302.2.03O219.16.0A
Dokumenttyp: Urteil
Quelle: 
Normen: §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB, § 7 UWG

Tenor

1. Die Beklagten werden verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes für jeden Fall der Zuwiderhandlung von bis zu € 250.000,- ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt 2 Jahre nicht übersteigen darf, zu unterlassen,

der Klägerin sogenannte "presserechtliche Informationsschreiben", die ein rechtliches Vorgehen gegen eine etwaige Berichterstattung in Wort und/oder Bild über gewisse Ereignisse oder Umstände in Aussicht stellen, per Telefax zuzusenden,

wenn dies geschieht wie mit dem Schreiben der Beklagten vom 11. Mai 2016 unter dem Aktenzeichen 00681-17/CS/MO unter der Überschrift "Presserechtliches Informationsschreiben H..."

und wie aus Anlage K8 (Bl. 58 d.A.) ersichtlich.

2. Die Gerichtskosten haben die Klägerin zu 7%, die Beklagte zu 1) zu 72% und der Beklagte zu 2) zu 21% zu tragen. Von den außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2) hat die Klägerin 25% zu tragen. Von den außergerichtlichen Kosten der Klägerin haben die Beklagte zu 1) 72% und der Beklagte zu 2) 21% zu tragen. Im Übrigen tragen die Parteien ihre Kosten selbst.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin hinsichtlich des Klageausspruchs zu 1. hinsichtlich der Beklagten zu 1) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 25.000,-, hinsichtlich des Beklagten zu 2) in Höhe von € 10.000,-, wegen der Kosten jeweils in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch die Beklagten jeweils durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten jeweils vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Zulässigkeit der Übersendung von presserechtlichen Informationsschreiben.

Die Klägerin ist ein Verlag, der u.a. die ... Zeitung ... und die ... zeitung ... herausgibt.

Die Beklagte zu 1) ist eine Anwaltskanzlei, die insbesondere im Bereich des Presserechts tätig ist. Der Beklagte zu 2) ist ein bekannter deutscher Sänger und Mandant der Beklagten zu 1).

In ihrer Zeitung gibt es die Rubrik "...", unter der in Artikeln Themen aus der sogenannten "Regenbogenpresse" behandelt werden, wobei nicht nur eine Wiedergabe von Berichten erfolgt, sondern jeweils eine inhaltliche Auseinandersetzung stattfindet (vgl. Anlage B2, Bl. 118 ff. d.A.). Die Klägerin berichtete wiederholt auch über den Beklagten zu 2).

Die Beklagte zu 1) versendet - nach entsprechender Mandatierung und im Namen und in Vollmacht ihrer Mandanten - wiederholt an von ihr ausgewählte Verlage "presserechtliche Informationsschreiben". In diesen Schreiben weist die Beklagte zu 1) auf bestimmte Umstände ihrer Mandanten hin, über die nicht berichtet werden soll (Anlage K2, Bl. 35 ff. d.A.). Die Beklagte zu 1) betreibt ferner unter ... eine Webseite mit einem "newsroom", auf der sie die presserechtlichen Informationsschreiben öffentlich zugänglich einstellt. Teilweise veröffentlicht die Beklagte zu 1) die presserechtlichen Informationsschreiben auch auf ihrer eigenen Webseite ...

Die Beklagte zu 1) sandte in der Vergangenheit presserechtliche Informationsschreiben auch an die Klägerin.

Die Klägerin forderte die Beklagte zu 1) mit Schreiben vom 16.10.2015 (Anlage K5, Bl. 51 d.A.) auf, sie aus dem Verteiler für "presserechtliche Warnschreiben" und "presserechtliche Informationsschreiben" zu nehmen und eine Übersendung in Zukunft zu unterlassen. Eine etwaige Einwilligung werde widerrufen. Mit weiterem Schreiben vom 19.10.2015 (Anlage K6, Bl. 52 d.A.) forderte die Klägerin auch den Beklagten zu 2), vertreten durch die Beklagte zu 1), zur künftigen Unterlassung auf.

Die Parteien korrespondierten in den darauf folgenden Tagen schriftlich, wobei die Beklagten sich weigerten, den Versand von presserechtlichen Informationsschreiben an die Klägerin einzustellen (Anlage K7, Bl. 53 ff. d.A.).

Am 11.05.2016 erschien in der Zeitschrift B... ein Bericht über den Beklagten zu 2) (Anlage B4, Bl. 127 d.A.). Unter dem 11.05.2016 versandte die Beklagte zu 1) namens des Beklagten zu 2) an die Klägerin ein weiteres presserechtliches Informationsschreiben (Anlage K8, Bl. 58 d.A.). In diesem Schreiben wiesen die Beklagten auf eine aktuelle Berichterstattung der Zeitschrift B... hin. Der Beklagte zu 2) werde hiergegen rechtliche Schritte einleiten, da die Berichterstattung massiv in seine Privatsphäre eingreife. Neben Unwahrheiten stellten "Paparazziabschüsse" besonders schwere Eingriffe dar. Er bitte darum, von einer Übernahme der Berichterstattung vollständig und/oder in Teilen unbedingt Abstand zu nehmen. Gegen weitere Berichte würden unverzüglich rechtliche Schritte

eingeleitet. Bei der "B..." würden auch Geldentschädigungsansprüche angemeldet werden.

Die Klägerin berichtete anschließend über den "B..."-Bericht und die Mitteilung der Beklagten (Anlage B2, Bl. 122 d.A.).

Mit anwaltlichem Schreiben vom 17.05.2016 mahnte die Klägerin die Beklagten ab und forderte sie zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf (Anlagen K9, K10, Bl. 59 ff. d.A.). Die Beklagten wiesen dies zurück (Anlage K11, Bl. 73 d.A.).

Die Klägerin ist der Auffassung, dass sie aus den §§ 823, 1004 BGB Unterlassung der künftigen Zusendung von presserechtlichen Informationsschreiben per Telefax verlangen könne. Es liege ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nach Art. 12 GG sowie in die Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG vor. Der Klägerin würden die Schreiben der Beklagten aufgedrängt. Sie hätten einen **Einschüchterungseffekt**, zumal die Schreiben vage und unkonkret seien.

Die Beklagten hätten sich mit der Übersendung bewusst über den erklärten Willen der Klägerin hinweggesetzt. Die presserechtlichen Informationsschreiben der Beklagten würden bei ihr einen erheblichen Aufwand verursachen und im Übrigen das Faxgerät blockieren und Papier und Toner verbrauchen. Die Informationsschreiben seien vergleichbar mit unverlangt zugesandter Werbung. Die Schreiben der Beklagten seien für sie ohne Wert. Es bestehe auch kein Bedarf an der Zusendung per Fax, da die Beklagten die Schreiben auch öffentlich machen oder auf anderem Weg versenden könnten.

Der Rechtsgedanke des § 7 UWG sei heranzuziehen. Dieser sei auf Werbung nicht beschränkt. Es handele sich um eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 7 UWG, insbesondere, weil die Beklagte zu 1) diese Schreiben breit und öffentlichkeitswirksam streue. Ein Verstoß liege vor, weil die Beklagten gegen den Willen der Klägerin ihre Einrichtungen, das Telefax-Gerät, in Anspruch nehmen und sie zwingen, sich mit den Schreiben auseinanderzusetzen.

Die Beklagte zu 1) habe selbst als Täterin gehandelt. Entscheidend sei, ob die Beklagte zu 1) durch den Versand selbst in Rechtspositionen der Klägerin eingegriffen habe.

Die Klägerin beantragt nach teilweiser Umstellung ihrer Klageanträge in der mündlichen Verhandlung vom 09.02.2017,

es den Beklagten es bei Meidung eines Ordnungsgeldes für jeden Fall der Zuwiderhandlung von bis zu € 250.000,-, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt 2 Jahre nicht übersteigen darf, zu verbieten,

der Klägerin sogenannte "presserechtliche Informationsschreiben", die ein rechtliches Vorgehen gegen eine etwaige Berichterstattung in Wort und/oder Bild über gewisse Ereignisse oder Umstände in Aussicht stellen, per Telefax zuzusenden,

wenn dies geschieht wie mit dem Schreiben der Beklagten vom 11. Mai 2016 unter dem Aktenzeichen 00681-17/CS/MO unter der Überschrift "Presserechtliches Informationsschreiben H..."

und wie aus Anlage K8 (Bl. 58 d.A.) ersichtlich.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor, dass Verlage presserechtliche Informationsschreiben sehr ernst nähmen und Redaktionen und Rechtsabteilungen darüber informierten.

Die Beklagten sind der Auffassung, der Klageantrag sei zu unbestimmt und zu weit gefasst. Der Beklagte zu 2) könne nicht für Handlungen der Beklagten zu 1) im Namen anderer Mandanten in Anspruch genommen werden.

Die Klägerin sei durch die Schreiben nicht beeinträchtigt. An die Versendung von presserechtlichen Informationsschreiben würden von der Rechtsprechung rechtliche Folgen geknüpft. Die Schreiben stellten den Nachweis des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns dar. Für den potentiell Betroffenen einer künftigen Berichterstattung stelle das presserechtliche Informationsschreiben die einzige Möglichkeit der Verhinderung im Vorfeld dar, da die Voraussetzungen einer Erstbegehungsgefahr selten erfüllt seien. Das Schreiben könne eine Abmahnung ersetzen.

Ein Eingriff in den Gewerbebetrieb der Klägerin liege nicht vor. Den Schreiben fehle die Betriebsbezogenheit.

Die Klägerin habe ihren ablehnenden Willen nicht ausreichend kundgetan.

Die Beklagte zu 1) hafte nicht, da sie jeweils im Namen ihrer Mandanten gehandelt habe. Die Klägerin könne ihr nicht generell die Übersendung von Informationsschreiben untersagen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und - im Umfang des in der mündlichen Verhandlung vom 09.02.2017 gestellten Antrages - begründet.

1. Die Klage ist zulässig.

a. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der Klageantrag nicht nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO unbestimmt. Der Klageantrag ist unter Berücksichtigung seiner konkreten Fassung sowie der Klagebegründung auszulegen. Dem Klageantrag lässt sich dementsprechend entnehmen, dass die Klägerin von den Beklagten die Unterlassung der Zusendung von konkreten Schreiben per Telefax begehrt, wie sie durch die Bezeichnung und den Verweis auf die Anlage K8 konkretisiert sind. Insoweit ist unschädlich, dass die Klägerin ihren Antrag in Form eines Obersatzes unbeschränkt auf "presserechtlichen Informationsschreiben", die ein rechtliches Vorgehen in Aussicht stellen, richtet. Denn durch die Bezugnahme auf das konkrete Schreiben wird der Anspruch insoweit hinreichend konkretisiert (vgl. insoweit auch BGH GRUR 2016, 946 Rn. 17 ff. - Freunde finden).

b. Die Umstellung des Klageantrages durch die Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung, in der die Klägerin aus dem Antrag die Worte "jeweils im Auftrag eines Mandanten der Beklagten zu 1)" gestrichen hat, und die jedenfalls im Hinblick auf den

Beklagten zu 2) als teilweise Klagerücknahme anzusehen ist, für die es nach § 269 Abs. 1 ZPO einer Einwilligung der Beklagten nicht bedurfte, ist sachdienlich im Sinne von § 263 ZPO.

2. Die Klägerin kann von dem Beklagten zu 2) aus den §§ 823, 1004 BGB die Unterlassung der Zusendung von presserechtlichen Informationsschreiben per Telefax verlangen.

a. In der Rechtsprechung wird die ungewünschte Zusendung von Schreiben, insbesondere Werbeschreiben, an Privatpersonen im Hinblick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht behandelt (vgl. BGH NJW 2011, 1005). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht kann insoweit vor Belästigungen schützen, die von einer unerwünschten Kontaktaufnahme ausgehen (BGH NJW 2011, 1005 Rn. 8). Hierbei wird der Unterlassungsanspruch mit dem Aufwand begründet, der dem Betroffenen dadurch aufgezwungen wird, dass er das Werbematerial sichten und sodann von anderen Sendungen trennen muss, ferner mit der Suggestionwirkung von Werbung (BGH NJW 2011, 1005 Rn. 9 m.w.N.).

Insoweit misst die Rechtsprechung dem erklärten Willen des Betroffenen eine erhebliche Bedeutung zu. Ohne eine Zusendung gegen den eindeutig erklärten Willen des Betroffenen sei die Freiheit des kommunikativen Verhaltens schwerwiegend beeinträchtigt (BGH NJW 2011, 1005 Rn. 8).

Diese Überlegungen sind vorliegend auf die Klägerin zu übertragen. Denn ein Interesse an der Ausschließung von ungewollten Beeinträchtigungen ergibt sich insoweit aus dem allgemeinen Unternehmenspersönlichkeitsrecht sowie dem Recht auf den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, das aus Art. 12 Abs. 1 GG hergeleitet wird. Zusätzlich ist auf Seiten der Klägerin auf das von der Presse wahrgenommene Recht auf Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG Rücksicht zu nehmen.

Das Allgemeine Unternehmenspersönlichkeitsrecht stellt jedoch einen offenen Tatbestand dar, dessen Inhalt und Grenzen sich erst aus einer Interessen- und Güterabwägung mit der im Einzelfall konkret kollidierenden Interessensphäre anderer ergeben (vgl. BGH NJW 2008, 2110 m.w.N.). Gleiches gilt für das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Palandt/Sprau, BGB, 76. Aufl. 2017, § 823 Rn. 133 m.w.N.).

Aus diesem Grunde sind vorliegend auf Seiten des Beklagten zu 2) sein Recht auf Meinungsfreiheit und Freiheit der Kommunikation aus Art. 5 Abs. 1 GG, sein allgemeines Persönlichkeitsrecht aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG sowie die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG in die Abwägung einzustellen.

Diese Abwägung fällt vorliegend zu Lasten des Beklagten zu 2) aus.

a. Auf Seiten der Klägerin ist zu berücksichtigen, dass die hier streitgegenständlichen Presseinformationen nach Überzeugung der Kammer bei ihr einen gewissen, wenn nicht sogar erheblichen Aufwand entfalten können. Die Beklagten haben selbst vorgetragen, dass es ihnen darauf ankommt, dass den Redaktionen von Verlagen die übermittelten Informationen zur Kenntnis gebracht werden und sie bei der Berichterstattung Berücksichtigung finden. Es ist daher das erklärte und offenkundige Ziel der Beklagten, dass sich die Klägerin mit den Schreiben auseinandersetzt und ihre Berichterstattung möglicherweise daran ausrichtet.

Soweit die Beklagten einwenden, dass die Klägerin ihren Aufwand nicht hinreichend substantiiert habe, kam es darauf im Ergebnis nicht an. Die Beklagten haben erklärt, dass

ihre Schreiben von Redaktionen zur Kenntnis genommen und beachtet werden. Der Beklagtenvertreter hat im Termin zur mündlichen Verhandlung auch erklärt, dass sich die Schreiben als "effektive Mittel" herausgestellt hätten.

Weiter ist auf Seiten der Klägerin im hier vorliegenden konkreten Fall zu berücksichtigen, dass das streitgegenständliche Schreiben lediglich in unkonkreter Form eine noch nicht erfolgte und möglicherweise nicht einmal geplante Berichterstattung betrifft. Aus dem Schreiben des Beklagten zu 2) (Anlage K8, Bl. 58 d.A.) lässt sich auch nicht entnehmen, welche Rechtsverletzung der "B..." konkret vorgeworfen wird. Auch ist der entsprechende Beitrag weder beigefügt noch dessen konkreter Inhalt näher beschrieben. Es lässt sich ebenfalls nicht ersehen, welche Auswirkungen dies für die Klägerin - insbesondere im Hinblick auf die von den Beklagten angeführte Rubrik "...-Geschichten" - haben sollte. Das Schreiben ist daher auch geeignet, in die verfassungsrechtlich geschützte Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG einzugreifen. Denn die Klägerin soll von einer - nicht näher bezeichneten oder konkretisierten - Berichterstattung über den Beklagten zu 2) abgehalten werden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Rechtmäßigkeit einer Berichterstattung über den Beklagten zu 2), an dessen Person ein gesteigertes Interesse der Öffentlichkeit besteht, stets in einer Abwägung der jeweiligen Interessen unter Berücksichtigung der konkreten Berichterstattung bewertet werden muss. Dementsprechend kann im Einzelfall eine Berichterstattung aufgrund der gewählten Form oder des Gesamtkontextes als zulässig erachtet werden, während eine andere, inhaltlich ähnliche Berichterstattung unzulässig wäre. Diese Abwägung und die Auswahl der Information ist jedoch zunächst Pflicht und Aufgabe der zur Berichterstattung berufenen Presse.

Das streitgegenständliche Informationsschreiben enthält insbesondere auch nicht die Aufforderung, über eine bestimmte, unwahre Tatsache nicht zu berichten, sondern nur unkonkrete Hinweise auf eine Rechtswidrigkeit der Berichterstattung eines anderen Mediums. Der Klägerin wurde daher auch nicht die Möglichkeit eröffnet, zu prüfen, ob die konkrete, lediglich in Bezug genommene Berichterstattung rechtswidrig oder rechtmäßig war und ob eine - von den Beklagten befürchtete - Übernahme z.B. in anderer Form rechtmäßig sein könnte.

Weiter war die Erklärung der Klägerin, presserechtliche Informationsschreiben künftig nicht mehr zu erhalten wollen, zu berücksichtigen. Die Klägerin hat entgegen der Auffassung der Beklagten ihren Willen, keine presserechtlichen Informationsschreiben mehr zu erhalten, auch hinreichend zum Ausdruck gebracht. Die Klägerin hat die Beklagten mit Schreiben vom 16.10.2015 aufgefordert, sie aus Verteilern für den Versand von presserechtlichen Informations- oder Warnschreiben zu nehmen (Anlage K5, Bl. 51 d.A.). Dies hat die Klägerin mit Schreiben vom 19.10.2015 (Anlage K6, Bl. 52 d.A.) weiter dahingehend erläutert, dass sie in der Vergangenheit mehrfach solche Schreiben erhalten habe. Sie wünsche solche Schreiben nicht mehr zu erhalten. Die Beklagte zu 1) hat hierauf auch geantwortet, dass sie weiterhin "entsprechende Schreiben" an die Klägerin senden werde (Anlage K7, Bl. 53 d.A.).

b. Auf der anderen Seite sind die Interessen des Beklagten zu 2) einzustellen. Der Beklagte zu 2) beruft sich insoweit darauf, dass ihm praktisch keine andere Möglichkeit zur Verfügung stehe, sich vor einer möglicherweise unzulässigen Berichterstattung Gehör zu verschaffen und so eine rechtswidrige Berichterstattung zu seiner Person zu verhindern. Weiter berufen sich die Beklagten darauf, dass presserechtlichen Informationsschreiben

eine erhebliche rechtliche Bedeutung zukomme. Dem folgt die Kammer in der hier gebotenen Abwägung nicht.

In der Rechtsprechung werden presserechtliche Informationsschreiben bisher vor allem unter dem Gesichtspunkt der Zuerkennung einer Geldentschädigung nach unzulässiger Berichterstattung behandelt.

So hat das LG Berlin im Rahmen der Bewertung einer Entschädigungspflicht eines Verlages einbezogen, dass der dortige beklagte Verlag durch das presserechtliche Informationsschreiben Kenntnis vom Willen des Betroffenen hatte, nicht über dort streitgegenständlichen die Umstände zu berichten (LG Berlin, Urt. v. 13.01.2004 - 27 O 348/03, BeckRS 2004, 13460). Da hingegen der Autor selbst das presserechtliche Informationsschreiben nicht zur Kenntnis genommen habe, sei er nicht zur Entschädigung verpflichtet.

Ähnlich hat das LG Köln argumentiert (LG Köln, Urt. v. 10.10.2012 - 28 O 195/12 - juris Rn. 21, 25). Es hat hierbei allerdings eine Berichterstattung - trotz vorherigen Erhalts eines presserechtlichen Informationsschreibens - als zulässig angesehen, wenn die entsprechende Einzelfallabwägung zu Lasten des Betroffenen ausfällt.

Das LG Hamburg hat in einer Entscheidung das presserechtliche Informationsschreiben lediglich am Rande erwähnt (LG Hamburg, Urt. v. 11.01.2008 - 324 O 126/07 - juris Rn. 71).

Letztlich hat das LG München I einen Aufwendungsersatz für den Versand eines presserechtlichen Informationsschreibens abgelehnt (LG München I ZUM-RD 2013, 617). Es sei ureigenste Pflicht der Presseorgane, vor einer Veröffentlichung eine eigene Überprüfung der Zulässigkeit einer Berichterstattung vorzunehmen. Auf das presserechtliche Informationsschreiben komme es im Ergebnis nicht an.

c. Die Kammer erkennt hier das Interesse des Beklagten zu 2), mit presserechtlichen Informationsschreiben der Presse bestimmte Sachverhalte zur Kenntnis zu bringen und präventiv auf die Verhinderung unzulässiger Berichterstattungen hinzuwirken.

Auf der anderen Seite wird jedoch die Klägerin durch solche presserechtlichen Informationsschreiben wie in der hier streitgegenständlichen Form zur Überzeugung der Kammer erheblich in ihrer Tätigkeit beeinträchtigt. Denn sie wird durch die Schreiben - aus Sicht der Beklagten ggf. mit entsprechender pönalisierender Wirkung und in "effektiver" Form - dazu angehalten, den vom Beklagten zu 2) angesprochenen Sachverhalt - angesichts des unsubstantiierten Schreibens des Beklagten zu 2) möglicherweise erstmals - zu ermitteln und rechtlich zu bewerten. Dem haftet die Gefahr an, dass die Klägerin bei der Berichterstattung über den Beklagten zu 2) besondere und möglicherweise überzogene Vorsicht walten lassen wird, da der Beklagte zu 2) bereits rechtliche Schritte angekündigt hat.

Den presserechtlichen Informationsschreiben ist daher ein gewisser Einschüchterungseffekt, auch als "chilling effect" bezeichnet (vgl. dazu EGMR NJW 2011, 1195, 1197; Payandeh, JuS 2016, 690, 692; Ladeur/Gostomzyk, NJW 2012, 710, 714), nicht abzusprechen. Es ist insoweit auch zu beachten, dass die Klägerin im Hinblick auf das hier streitgegenständliche Schreiben dem Beklagten zu 2) keinen von den Beklagten konkret vorgetragenen Anlass gegeben hatte, von einer rechtswidrigen Berichterstattung über ihn auszugehen. Die Beklagten haben insoweit auch nicht substantiiert vorgetragen, dass die Klä-

gerin vor dem streitgegenständlichen Schreiben über den Beklagten zu 2) rechtswidrig berichtet hätte. Dabei könnte aus Sicht der Kammer in der Abwägung generell auch Beachtung finden, wenn der Adressat eines solchen presserechtlichen Informationsschreibens in der Vergangenheit mehrfach und möglicherweise in eklatanter Form in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beklagten zu 2) eingegriffen hätte. Darauf kam es hier aber nicht an, da vorliegend hinreichend vorgetragene Anhaltspunkte nicht ersichtlich sind.

Weiter war zu berücksichtigen, dass insbesondere bei der Annahme einer Erstbegehungsfahr im Bereich des Presserechts besonders hohe Anforderungen gestellt werden, weil ansonsten die Gefahr bestünde, dass sich die Presse von Recherche und Berichterstattung abhalten ließe (OLG Koblenz NJW-RR 2008, 1259 m.w.N.; vgl. auch LG Frankfurt a.M. AfP 1991, 545). Diese Erwägungen greifen auch im Hinblick auf das presserechtliche Informationsschreiben, da die Presse von einer Berichterstattung über den Beklagten zu 2) abgehalten werden könnte, weil sie - über das übliche Maß hinaus - mit der Geltendmachung von Ansprüchen durch den Beklagten zu 2) rechnen müsste.

Schließlich war einzustellen, dass sich die Klägerin ausweislich ihres Klageantrages und ihrer Klagebegründung ausdrücklich nur gegen die Übersendung von presserechtlichen Informationsschreiben "per Telefax" wendet. Die Klägerin will es dem Beklagten zu 2) daher nicht verbieten, ihr die Informationsschreiben in postalischer Form zur Kenntnis zu bringen, was die Eingriffsintensität auf Seiten des Beklagten zu 2) reduziert.

Soweit sich die Beklagten darauf berufen, dass stets von einem Vorrang der freien Kommunikation auszugehen sei und sich insoweit auf ein Urteil des BGH (NJW 2011, 1005) beziehen, folgt die Kammer dem nicht. Der BGH hat im dortigen konkreten Fall entschieden, dass bei Abwägung der beiderseitigen Interessen das Interesse des dortigen Klägers nicht das Interesse der dortigen Beklagten überwog, mit ihm unmittelbar in Kontakt zu treten. Dabei hat der BGH berücksichtigt, dass die Interessen des dortigen Klägers aus dem Grunde nur geringfügig beeinträchtigt waren, dass er die Schreiben einfach an seinen Anwalt weiterleiten können auch ohne sie selbst zur Kenntnis nehmen zu müssen. Zudem hat der BGH das Interesse der dortigen Beklagten anerkannt, mit ihrem Vertragspartner in Kontakt treten zu können, um Ansprüche geltend zu machen (BGH NJW 2011, 1005 Rn. 13 f.).

Im vorliegenden Fall ist von einer derartig geringfügigen Beeinträchtigung der Klägerin nicht auszugehen, da sie selbst die Schreiben zur Kenntnis nehmen und ggf. prüfen muss. Ferner ist die Klägerin nicht Vertragspartei des Beklagten zu 2). Im Hinblick auf eine - noch nicht existierende und möglicherweise nicht einmal geplante - konkrete Berichterstattung besteht zwischen den Parteien keinerlei Rechtsverhältnis, das für das Vorgehen des Beklagten zu 2) sprechen könnte.

Auch unter Beachtung der von der Beklagten mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 14.02.2017 in Bezug genommenen Entscheidung des OLG Celle, (Urt. v. 28.05.2015 - 13 U 104/14, AfP 2015, 442), ergibt sich nichts anderes. Im Urteil des OLG Celle ging es - ebenso wie in BGH NJW 2011, 1005 - ebenfalls um die Frage, ob die dortige Beklagte Kontakt nur mit der Anwaltskanzlei aufnehmen solle. Darüber hinaus stellte das OLG Celle in seine Abwägung ein, dass die dortige Beklagte in dem in Frage stehenden Schreiben nicht nur versucht hatte, ihren eigenen Rechtsstandpunkt zu rechtfertigen, sondern vielmehr ein persönliches Gespräch angeboten hatte, um eine grundsätzliche Klärung herbeizuführen. Bei einer solchen über den konkreten Streitfall hinausgehenden Anfra-

ge habe die unmittelbare Kontaktaufnahme zu der Klägerin näher gelegen als bei einer Diskussion allein der erfolgten Abmahnung. Denn sie habe eine andere Konfliktebene betroffen, bei der die Initiative respektive Bereitschaft zu einem Gespräch jedoch zunächst von der Klägerin persönlich ausgehen musste. Um die größtmögliche Chance zu haben, eine solche Bereitschaft zu erzielen, sei es nicht sachfremd gewesen, die Klägerin unmittelbar anzuschreiben.

Diese Ausführungen des OLG Celle sind auf den vorliegenden Fall weder vom zugrunde liegenden Sachverhalt noch vom Inhalt des in Streit stehenden Schreibens übertragbar. Denn weder hat sich der Beklagte zu 2) selbst unmittelbar an die Klägerin gewandt, noch stellte das presserechtliche Informationsschreiben einen Teil einer fortgeführten Kommunikation zwischen den Parteien dar, die Anlass für ein Schreiben hätte sein können. Auch hatte der Beklagte zu 2) nicht etwa das Gespräch zur Klägerin gesucht, sondern wollte sie einseitig von einer Berichterstattung abhalten. Es ging also auch nicht um die Klärung einer offenen Frage zwischen den Parteien.

d. Der Eingriff ist auch betriebsbezogen. Hierunter fällt jeder unmittelbare Eingriff in den betrieblichen Tätigkeitskreis (BGH GRUR 2014, 904 - Aufruf zur Kontokündigung), wobei nach objektivem Maßstab der betriebliche Organismus oder die betriebliche Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt sein muss (Palandt/Sprau, a.a.O., § 823 Rn. 135). Dies ist hier der Fall, da die Tätigkeit der Klägerin, über die Belange der Öffentlichkeit zu berichten, unmittelbar betroffen ist und nach der Erläuterung der Beklagten auch betroffen werden sollte. Die Beklagten haben auch eingeräumt, dass presserechtliche Informationsschreiben in der Vergangenheit "Wirkung" gezeigt haben.

e. Soweit der Beklagte zu 2) geltend gemacht hat, dass er für das Vorgehen der Beklagten zu 1) im Namen anderer Mandanten nicht in Anspruch genommen werden könne, kam es hierauf nicht mehr an, nachdem die Klägerin die Klage insoweit zurückgenommen hat. Mit der im Termin zur mündlichen Verhandlung gestellten Antragsfassung bezieht sich der Klageantrag im Hinblick auf den Beklagten zu 2) lediglich noch auf die Übersendung von presserechtlichen Informationsschreiben durch den Beklagten zu 2) selbst, wobei auf die Anlage K8, ein Schreiben im Namen des Beklagten zu 2), Bezug genommen wird. Dass der Beklagte zu 2) auf die Beklagte zu 1) dahingehend einwirkt, dass die Beklagte zu 1) Schreiben anderer Mandanten versendet, was nach dem ursprünglichen Klageantrag wohl noch umfasst war, ist unstreitig nicht der Fall.

3. Die Klägerin kann ferner auch von der Beklagten zu 1) aus den §§ 823, 1004 BGB verlangen, dass sie die Zusendung presserechtlicher Informationsschreiben per Telefax in der hier konkret geltend gemachten Form künftig unterlässt.

Die Zusendung des presserechtlichen Informationsschreibens stellt einen unzulässigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Klägerin dar (siehe oben). Diesbezüglich war auf Seiten der Beklagten zu 1) auch ihr Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, hier die Vertretung von Mandanten im presserechtlichen Bereich, zu beachten. Dies führte im Ergebnis jedoch nicht zu einem anderen Ergebnis der auch hier vorzunehmenden Abwägung der betroffenen Interessen.

Die Beklagte zu 1) haftet neben dem Beklagten zu 2) wegen einer gegenüber der Klägerin begangenen deliktischen Handlung.

Die Beklagte zu 1) hat das streitgegenständliche Schreiben gegen den erklärten Willen der Klägerin versandt und damit selbst in die Rechte der Klägerin eingegriffen.

Die Beklagte zu 1) kann sich insoweit auch nicht darauf berufen, dass sie lediglich für den Beklagten zu 2) gehandelt hat. Es kann insoweit dahinstehen, ob dies im Hinblick auf ein berechtigtes Interesse (möglicherweise des Beklagten zu 2) oder der Rechtspflege allgemein) oder aufgrund fehlenden Zurechnungszusammenhangs beachtlich ist.

Denn jedenfalls im hier vorliegenden Fall kann sich die Beklagte zu 1) hierauf nicht berufen. Zum einen lag nach dem Vortrag der Beklagten zu 1) kein hinreichender Anhaltspunkt dafür vor, dass die Klägerin über den Beklagten zu 2) berichten werde. Die Beklagte zu 1) hat insoweit zwar vorgetragen, dass sie die Empfänger ihrer Schreiben sorgfältig auswählt, sie hat aber - unabhängig davon, ob es darauf ankommt - nicht dargetan, aus welchen Gründen sie das streitgegenständliche Schreiben an die Klägerin versandt hat. Insbesondere hat sie nicht dargelegt, dass die Klägerin in ähnlichen Situationen nach erfolgter rechtswidriger Berichterstattung über den Beklagten zu 2) diese Berichterstattung Dritter in ebenfalls rechtswidriger Form übernommen hätte.

Weiter war, wie oben dargestellt, das Schreiben der Beklagten zu 1) - im Namen des Beklagten zu 2) - auch in keinerlei Hinsicht konkretisiert ("... aktuelle Berichterstattung in der "B..." ..."). Der Klägerin konnte sich hieraus nicht erschließen, welches Verhalten der Beklagte zu 2) angreifen oder verhindern möchte. Es war der Beklagten zu 1) daher ohne Weiteres ersichtlich, dass das streitgegenständliche Schreiben nicht der Verhinderung einer konkreten oder drohenden Berichterstattung dienen konnte und dementsprechend - unter Berücksichtigung des erklärten, entgegenstehenden Willens der Klägerin - ein schutzwürdiges Interesse ihres Mandanten an der Versendung des konkreten Schreibens oder dem anwaltlichen Rat hierzu (vgl. BGH GRUR 2016, 630 - Unberechtigte Schutzrechtsverwarnung II) nicht bestand.

4. Auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr ist gegeben. Im Regelfall indiziert die Erstbegehung die Wiederholungsgefahr (ständige Rechtsprechung BGH GRUR 1997, 379, 380 - Wegfall der Wiederholungsgefahr II). Im Allgemeinen gelingt eine Widerlegung der Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, die jedoch beklagtenseits verweigert wurde. Damit zeigen die Beklagten, dass nach wie vor Wiederholungsgefahr besteht (vgl. BGH GRUR 1998, 1045, 1046 - Brennwertkessel).

5. Die Entscheidung über die Androhung eines Ordnungsmittels beruht auf § 890 ZPO.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91 Abs. 1, 100, 269 Abs. 3 ZPO. Insoweit war die Beschränkung des Klageantrages im Hinblick auf den Beklagten zu 2) im Termin zur mündlichen Verhandlung als teilweise Rücknahme anzusehen, die die Kammer - im Verhältnis zwischen der Klägerin und dem Beklagten zu 2) - mit einem Anteil von 25% des ursprünglichen Klageantrages bemisst.

7. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich für die Klägerin aus § 709 ZPO, für die Beklagten jeweils aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

8. Auf den nicht nachgelassenen Schriftsatz der Beklagten vom 14.02.2017 war der Klägerin nicht erneut rechtliches Gehör zu gewähren. Auch war die mündliche Verhandlung

nicht nach § 156 ZPO wieder zu eröffnen. Denn der Schriftsatz enthält keinen neuen entscheidungserheblichen Tatsachenvortrag.

Gericht: OLG Frankfurt 16. Zivilsenat
Entscheidungsdatum: 14.12.2017
Aktenzeichen: 16 U 60/17
ECLI: ECLI:DE:OLGHE:2017:1214.16U60.17.00
Dokumenttyp: Urteil
Quelle: 
Normen: § 1004 BGB, § 823 BGB

Zulässigkeit der Übersendung presserechtl- cher Informationsschreiben durch Anwaltskanzlei

Verfahrensgang

vorgehend LG Frankfurt, 2. März 2017, 2-3 O 219/16
nachgehend BGH, 15. Januar 2019, VI ZR 606/17, auf Revision abgeändert

Tenor

Auf die Berufung der Beklagten wird das am 2. März 2017 verkündete Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main - 2-03 O 219/16 - abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits - und zwar beider Instanzen - hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten Sicherheit in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages leisten.

Die Revision wird zugelassen.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 35.000,- € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit der Übersendung von sog. presserechtlichen Informationsschreiben.

Die Klägerin ist ein Verlag, der u.a. die ZEITUNG1 und die ZEITUNG2 herausgibt.

Die Beklagte zu 1) ist eine insbesondere im Presserecht tätige Anwaltskanzlei, der Beklagte zu 2) ein bekannter Sänger und Mandant der Beklagten zu 1).

Die Klägerin berichtete in ihrer Rubrik "X" wiederholt auch über den Beklagten zu 2), wobei sie in dieser Rubrik Veröffentlichungen der Boulevardpresse aufgreift und inhaltlich - überwiegend süffisant - verarbeitet.

Die Beklagte zu 1) versendet regelmäßig sog. presserechtliche Informationsschreiben an diverse Verlage, in denen sie namens und in Vollmacht ihrer Mandanten auf bestimmte Umstände aus dem Leben ihrer Mandanten hinweist, die nicht Gegenstand einer Presseberichterstattung werden sollen. Solche Schreiben gingen auch an die Klägerin, die die Beklagte zu 1) mit Schreiben vom 16. Oktober 2015 (Anlage K 5, Bl. 51 d. A.) aufforderte, sie aus dem Verteiler für presserechtliche Warn- und Informationsschreiben zu nehmen. Auch den Beklagten zu 2), vertreten durch die Beklagte zu 1), forderte die Klägerin zur Unterlassung auf. Eine Einstellung der Versendung lehnten die Beklagten ab. Nachdem am 11. Mai 2016 in der Zeitschrift Y ein Bericht über den Beklagten zu 2) erschien, versandte die Beklagte zu 1) namens des Beklagten zu 2) ein weiteres presserechtliches Informationsschreiben an die Klägerin, in welchem auf diese Berichterstattung Bezug genommen wurde (Anlage K 8, Bl. 58 d. A.). Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sachverhalts und der erstinstanzlich gestellten Anträge der Parteien wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils (Bl. 209 bis 212 d. A.) Bezug genommen.

Das Landgericht hat der Klage im Umfang des in der mündlichen Verhandlung vom 9. Februar 2017 gestellten Antrags der Klägerin entsprochen und die Beklagten verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes für jeden Fall der Zuwiderhandlung von bis zu 250.000,- € ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf, es zu unterlassen, der Klägerin sogenannte "presserechtliche Informationsschreiben", die ein rechtliches Vorgehen gegen eine etwaige Berichterstattung in Wort und/oder Bild über gewisse Ereignisse oder Umstände in Aussicht stellen, per Telefax zuzusenden, wenn dies geschieht wie mit dem Schreiben der Beklagten vom 11. Mai 2016 unter dem Aktenzeichen ... unter der Überschrift "Presserechtliches Informationsschreiben A" und wie aus Anlage K 8 (Bl. 58 d. A) ersichtlich.

Das Landgericht hat die Zulässigkeit und Begründetheit der Klage bejaht und die Auffassung vertreten, dass der Klägerin gegen beide Beklagte ein Anspruch auf Unterlassung gemäß §§ 823, 1004 BGB zustehe.

Hinsichtlich näherer Einzelheiten der Begründung wird auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils (Bl. 212 bis 221 d. A.) verwiesen.

Gegen das ihnen am 7. März 2017 zugestellte Urteil haben die Beklagten mit einer am 5. April 2017 bei Gericht eingegangenen Schrift Berufung eingelegt, die - nach entsprechender Verlängerung der Begründungsfrist - mit einer am 8. Juni 2017 bei Gericht eingegangenen Schrift begründet worden ist.

Die Beklagten rügen Rechtsfehler und unzutreffende Tatsachenfeststellungen.

Der Klageantrag sei zu unbestimmt und daher unzulässig. Das Landgericht habe im Rahmen der Begründetheitsprüfung dem Unternehmerpersönlichkeitsrecht der Klägerin einen zu hohen Stellenwert beigemessen und zu wenig berücksichtigt, dass mit der Zusendung der presserechtlichen Informationsschreiben allenfalls eine Belästigung einhergehe, zumal bezüglich des Beklagten zu 2) lediglich zwei solcher Schreiben erfolgt seien. Der vom Landgericht herangezogene Art. 5 Abs. 1 GG gewähre keinen Schutz vor unerwünschten Schreiben. Die Klägerin sei keine Privatperson, sondern im geschäftlichen Bereich tätig und halte Kommunikationswege zur Geschäftsführung und Rechtsabteilung bereit. Ein "chilling effect", also die Möglichkeit der Einschüchterung, sei bei einem seriö-

sen und selbstbewusst auftretenden Verlag mit eigener Rechtsabteilung zu vernachlässigen.

Die Beklagten beantragen,

das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main (2-03 O 219/16) vom 2. März 2017 abzuändern und die Klage - auch hinsichtlich des in der Berufungsverhandlung gestellten Hilfsantrags - abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Hinsichtlich ihres Unterlassungsbegehrens beantragt sie hilfsweise,

1. die Beklagte zu 1) zu verurteilen, es zu unterlassen, der Klägerin im Auftrag von Mandanten per Telefax "presserechtliche Informationsschreiben" zuzusenden, in welchen aus Anlass über eine Berichterstattung über einen Mandanten darauf hingewiesen wird, dass der Mandant diese Berichterstattung ganz oder teilweise für rechtswidrig erachte, und gebeten wird, von einer gänzlichen oder teilweisen Übernahme der Berichterstattung Abstand zu nehmen;
2. bezüglich des Beklagten zu 2) das Verbot auszusprechen, solche Schreiben zuzusenden, die Berichterstattungen über ihn, den Beklagten zu 2), betreffen.

Die Klägerin verteidigt das angefochtene Urteil und vertieft ihr erstinstanzliches Vorbringen. Ihrer Ansicht nach bestünden keine wesentlichen Unterschiede zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Unternehmerpersönlichkeitsrecht. Ferner reiche nicht die abstrakte Gefahr einer rechtswidrigen Berichterstattung. Die Entgegennahme und Bewertung der presserechtlichen Informationsschreiben gehe sehr wohl mit einem erheblichen Aufwand einher.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die in formeller Hinsicht unbedenkliche Berufung der Beklagten hat auch in der Sache Erfolg.

Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage im Hinblick auf eine mögliche Unbestimmtheit des Klageantrags (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) bestehen zwar nach Stellung des Hilfsantrags nicht mehr.

Die Klage ist jedoch - auch bezüglich des Hilfsantrags - unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten keinen Unterlassungsanspruch gemäß § 823 Abs.1 BGB in Verbindung mit § 1004 Abs.1 S. 2 BGB analog, und zwar weder wegen des Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb noch wegen einer Verlet-

zung des Unternehmerpersönlichkeitsrechts. Zwar ist von einer Betriebsbezogenheit des Eingriffs auszugehen, da die Informationsschreiben die Klägerin gegen ihren Willen unmittelbar erreichen.

Bei dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb handelt es sich aber um einen offenen Tatbestand, sodass es einer Interessen- und Güterabwägung bedarf, die nach Auffassung des Senats zu einer Entscheidung zu Lasten der Klägerin führt.

Auch beim Unternehmerpersönlichkeitsrecht, dem - von unmittelbar finanziellen Interessen abgesehen, die durch § 824 BGB geschützt werden - eine geringere Bedeutung zukommt, als dies beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Fall ist, kommt es auf eine Bewertung im Lichte der Persönlichkeitsrechte des Beklagten zu 2) und anderer Mandanten der Beklagten zu 1) an, für deren Interessen die Beklagte zu 1) streitet. Auch hier überwiegen nach Auffassung des Senats die Interessen der Beklagten.

Der Senat verkennt nicht, dass die Zusendung presserechtlicher Informationsschreiben, die per Telefax erfolgt, bei der Klägerin eine nicht unerhebliche Mühewaltung auslöst, da das Telefaxgerät durch diese Schreiben nicht unerheblich genutzt wird, zeitgleich keine anderen Faxe eingehen können, eine häufigere Wartung des Gerätes erforderlich ist und Papierfach und Toner häufiger als sonst aufgefüllt werden müssen. Auch bedarf es bei jedem eingehenden presserechtlichen Informationsschreiben einer kurzen Lektüre, der Bewertung seiner Bedeutung, der Weitergabe an die Redaktion und der Erfassung möglicher rechtlicher Konsequenzen. Je nach Menge der eingehenden presserechtlichen Informationsschreiben kann der Aufwand schon nicht unbeträchtlich sein, wie der Justitiar der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat geschildert hat. Auch hat die Klägerin mit nachgelassenem Schriftsatz vom 24. Oktober 2017 vorgetragen, zwischen Mitte 2012 und Mitte 2016 insgesamt 53 presserechtliche Informationsschreiben seitens der Beklagten zu 1) erhalten zu haben.

Gleichwohl hält der Senat diese Anzahl noch nicht für so belastend, dass sie unzumutbar erscheint.

Unterstellt man die Richtigkeit dieses Vortrags, bedeutet dies, dass durchschnittlich alle vier Wochen ein entsprechendes Schreiben bei der Klägerin eingeht. Das kann sich zwar in bestimmten Zeiträumen zu einer größeren Anzahl verdichtet haben, aber angesichts der Gesamtmenge - verteilt auf vier Jahre - kann von einer Unzumutbarkeit noch nicht gesprochen werden. Bezüglich des Beklagten zu 2) erreichten die Klägerin ohnehin insgesamt nur zwei presserechtliche Informationsschreiben.

Allein die Menge und der mit der Bewertung der Schreiben verbundene Zeitaufwand rechtfertigen es jedenfalls nach Auffassung des Senats nicht, sie verbieten zu lassen. Dabei geht der Senat von folgenden Erwägungen aus. Die Klägerin kann ihr Unternehmerpersönlichkeitsrecht nicht mit Erfolg anführen, weil sie mit diesen Schreiben in einem Tätigkeitsbereich getroffen wird, der - als Teil der Meinungsfreiheit - eine Reaktion und vorbeugende Auseinandersetzung mit sensiblen Themen zum Gegenstand hat, die das Persönlichkeitsrecht der Mandanten der Beklagten zu 1) betreffen. Presse muss einen kritischen Diskurs aushalten. Ohne Erfolg macht die Klägerin geltend, dass diese Schreiben ja bereits im Vorfeld eingehen, ohne dass sie bereits über die entsprechenden Persönlichkeiten berichtet hat. Denn entscheidend ist, dass die Boulevardpresse sich mit ihnen und ihrem Umfeld auseinandersetzt, ohne ihre Persönlichkeitsrechte zu achten und die Klägerin solche Berichterstattungen - z.B. in der Rubrik "X" - zum Anlass nimmt, sie in

süffisanter Weise als Berichterstattung Dritter zu wiederholen und kritisch zu verarbeiten.

Davor zu warnen ist Teil des Persönlichkeitsrechts der Prominenten, die sich der Beklagten zu 1) als Mandanten anvertrauen, die ihrerseits in deren und daher berechtigtem Interesse handelt. Da die "X" regelmäßig erscheinen und regelmäßig die Berichterstattung durch Zeitschriften wie Y, A oder ähnliche Publikationen aufgreifen, liegt die Annahme, die Klägerin würde auch mögliche Berichte über die Prominenten aufgreifen, in deren Namen die presserechtlichen Informationsschreiben erfolgen, nahe. Die Klägerin davor zu warnen, ist daher berechtigt und nicht unverhältnismäßig. Im Gegenteil gibt das der Klägerin sogar die Möglichkeit, sich auf die Befürchtungen der Prominenten einzustellen und zu prüfen, ob angesichts der Warnung eine Berichterstattung angemessen ist. Darin einen Einschüchterungseffekt zu sehen, ist nicht gerechtfertigt, da die Klägerin ein seriöses und gut auf dem Zeitungsmarkt platziertes Presseunternehmen mit einem hervorragenden Ruf ist und ohnehin gehalten ist, die Persönlichkeitsrechte derer, über die sie schreibt, zu achten.

Es kommt hinzu, dass die Klägerin durch die Rubrik "X" bewusst auch Elemente der Unterhaltung, des Klatsches und einer gewissen Häme in ihre Zeitung² einbindet, um auch Bedürfnisse der Leser nach "leichter Kost" zu befriedigen. Sie platziert diese Rubrik also bewusst in ihren Publikationen, geht also dabei bewusst auch ein gewisses Risiko ein, wenn sie Berichte anderer Presseorgane über das Leben prominenter Menschen verarbeitet. Deshalb muss sie sich auch gefallen lassen, vor einer solchen Berichterstattung gewarnt zu werden.

Bezüglich des Beklagten zu 2) lag überdies eine ganz konkrete Berichterstattung in der Zeitschrift Y vor.

Dem steht auch nicht der ausdrücklich erklärte Wille der Klägerin entgegen, von solchen Warnschreiben verschont zu bleiben, da sie eben in berechtigtem Interesse erfolgen. Es bleibt der Klägerin unbenommen, diese Warnschreiben zu ignorieren.

Die Schreiben sind auch nicht mit der Zusendung von Werbung per Telefax i. S. d. § 7 UWG zu vergleichen. Hier geht es inhaltlich nicht um Anpreisungen, Werbeangebote o.ä., sondern um die Warnung vor Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Sie betreffen einen Bereich, der sich auf die Poesstätigkeit der Klägerin und damit auf ein Umfeld bezieht, das sie in ureigensten Themenbereichen betrifft. Es kommt hinzu, dass sich die Klägerin gerade in besonderer Weise im Kommunikationsbereich bewegt, wie es für Presseorgane üblich ist. Ihr Fax - Gerät wird ausdrücklich für Mittel der Kommunikation (Geschäftsleitung u.ä.) angeboten.

Die Beklagten können auch nicht darauf verwiesen werden, ihre presserechtlichen Informations- bzw. Warnschreiben lediglich im Internet zu verbreiten, z. B. auf der eigenen Homepage der Beklagten zu 1) ([www.\(...\)de](http://www.(...)de)).

Die gewünschte Wahrnehmung durch die Klägerin ist damit von dem von der Beklagten zu 1) nicht zu beeinflussenden Umstand abhängig, ob die Klägerin tatsächlich alle diese Schreiben liest. Sollte sie das tatsächlich tun, dürfte der Mehraufwand, der in der Lektüre und Bewertung per Fax erhaltener presserechtlicher Informationsschreiben liegt, ohnehin gering sein, sollte sie das nicht regelmäßig tun, ist die zielgerichtete Zusendung aus

der Sicht der durch mögliche Persönlichkeitsrechtsverletzungen gefährdeter Prominenter aus den oben genannten Gründen gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr.10, 711, 709 S. 2 ZPO.

Die Revision war gemäß § 543 Abs.2 ZPO zuzulassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VI ZR 506/17

Verkündet am:
15. Januar 2019
Böhringer-Mangold
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

BGB § 823 Abs. 1 Ai, G, H, § 1004 Abs. 1

Die Übermittlung eines "presserechtlichen Informationsschreibens" greift in der Regel nicht rechtswidrig in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eines Presseunternehmens ein. Eine andere Beurteilung ist allerdings dann geboten, wenn das übersandte Informationsschreiben von vorneherein ungeeignet ist, präventiven Rechtsschutz zu bewirken. Hiervon ist auszugehen, wenn es keine Informationen enthält, die dem Presseunternehmen die Beurteilung erlauben, ob Persönlichkeitsrechte durch eine etwaige Berichterstattung verletzt werden.

BGH, Urteil vom 15. Januar 2019 - VI ZR 506/17 - OLG Frankfurt am Main
LG Frankfurt am Main

ECLI:DE:BGH:2019:150119UVIZR506.17.0

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Oktober 2018 durch die Richterin am Bundesgerichtshof von Pentz als Vorsitzende, den Richter Offenloch, die Richterinnen Dr. Oehler, Dr. Roloff und den Richter Dr. Allgayer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 14. Dezember 2017 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main vom 2. März 2017 wird zurückgewiesen mit der Maßgabe, dass die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens gegeneinander aufgehoben werden.

Die Kosten der Rechtsmittelinstanzen tragen die Beklagten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Die Klägerin verlangt von den Beklagten, die Übermittlung eines "presserechtlichen Informationsschreibens" durch Telefax zu unterlassen.
- 2 Der Verlag der Klägerin gibt eine Zeitung heraus, in der unter der Rubrik "Herzblatt-Geschichten" Veröffentlichungen der sogenannten Boulevard- oder Regenbogenpresse über Prominente aufgegriffen werden. Der Beklagte zu 2, ein bekannter Musiker, war wiederholt Gegenstand einer solchen Berichterstattung durch die Klägerin. Die Beklagte zu 1 betreibt eine presserechtlich tätige

Rechtsanwaltskanzlei. Sie versendet an von ihr ausgewählte Verlage "presserechtliche Informationsschreiben".

- 3 Im Oktober 2015 forderte die Klägerin die Beklagte zu 1 auf, sie aus dem Verteiler für den Versand von "presserechtlichen Informationsschreiben" oder "presserechtlichen Warnschreiben" zu nehmen. Sie wünsche diese Schreiben in Zukunft weder per Telefax noch per E-Mail oder per Post zu bekommen. Diese verursachten einen erheblichen Mehraufwand bei ihrer Rechtsabteilung, ohne dass dem ein Mehrwert an Information gegenüberstehe. Außerdem forderte die Klägerin die Beklagte zu 1 auf, den Beklagten zu 2 darauf hinzuweisen, dass sie zukünftig keine "presserechtlichen Informationsschreiben" oder "presserechtlichen Warnschreiben" per Telefax, E-Mail oder Post von ihm wünsche. Die Beklagte zu 1 teilte der Klägerin im Rahmen der nachfolgenden Korrespondenz durch Schreiben vom 22. Oktober 2015 und vom 28. Oktober 2015 Folgendes mit:

"[...] ich bitte um Verständnis, dass ich nicht rechtsberatend für die [...] tätig sein darf. Gehen Sie davon aus, dass diese Rechtsproblematik entschieden ist. Wir werden auch weiterhin presserechtliche Informationsschreiben an Sie senden. Es ist Ihnen anheimgestellt, uns bereits jetzt zu verklagen, ggf. Feststellungsklage zu erheben. Wir haben keinen Anlass, von unserer bisherigen Praxis Abstand zu nehmen, auch gegenüber der [...] und der [...]."

"[...] es geht nicht darum meine Mandanten zu verklagen. Ich hatte angeregt, dass Sie unsere Kanzlei verklagen, weil wir Ihnen ja diese Briefe schicken. [...]"

Es ist meine vornehmste Pflicht, für den Mandanten dafür zu sorgen, dass rechtswidrige Berichterstattung nicht übernommen wird und ich werde daran weiter festhalten. [...]"

- 4 Am 11. Mai 2016 übersandte die Beklagte zu 1 der Klägerin ein Telefax mit der Überschrift "Presserechtliches Informationsschreiben" und folgendem Inhalt:

"Im Auftrag von [Beklagter zu 2] und seiner Lebensgefährtin weise ich namens und in Vollmacht meiner Klienten aus Anlass der aktuellen BUNTE-Berichterstattung auf Folgendes hin:

Ich werde gegen die aktuelle Berichterstattung in der `BUNTEN` rechtliche Schritte einleiten und sowohl die Wort- als auch die Bildberichterstattung verbieten. Die Berichterstattung greift massiv in die Privatsphäre meiner Klienten ein und ist gegen ihren Willen erfolgt. Zudem enthält der Artikel mannigfaltige Unwahrheiten bereits auf der Titelseite der `BUNTEN`. Die Paparazziabschüsse unserer Klienten stellen besonders schwere Eingriffe dar. Wir sind daher auch beauftragt, hier nicht nur sämtliche zivil- sondern auch strafrechtliche Schritte einzuleiten. Das Recht am eigenen Bild ist auch durch das Strafrecht geschützt und wurde hier vorsätzlich verletzt. Wir bitten daher von einer Übernahme der Berichterstattung vollständig und/oder in Teilen unbedingt Abstand zu nehmen. Wir sind beauftragt, gegen weitere Berichte unverzüglich dieselben Schritte einzuleiten. Wegen der Massivität der Rechtsverletzung werden wir auch Geldentschädigungsansprüche bei der `BUNTEN` anmelden.

Dieses Schreiben ist ausschließlich zur presserechtlichen Information und nicht zur Veröffentlichung bestimmt."

5 Daraufhin forderte die Klägerin die Beklagten auf, dies zu unterlassen.

6 Das Landgericht (K&R 2017, 342 mAnm Hoene) hat die Beklagten nach teilweiser Klagerücknahme entsprechend dem von der Klägerin erstinstanzlich zuletzt gestellten Antrag verurteilt, es zu unterlassen, der Klägerin sogenannte presserechtliche Informationsschreiben, die ein rechtliches Vorgehen gegen eine etwaige Berichterstattung in Wort und/oder Bild über gewisse Ereignisse oder Umstände in Aussicht stellen, per Telefax zuzusenden, wenn dies geschieht wie mit dem Schreiben der Beklagten vom 11. Mai 2016. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Landgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision begehrt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, hilfsweise gemäß dem in der Berufungsinstanz gestellten Hilfsantrag, die Beklagte zu 1 zu verurteilen, es zu unterlassen, der Klägerin im Auftrag von Mandanten per Telefax "presserechtliche Informationsschreiben" zuzusenden, in welchen aus Anlass über eine Berichterstattung über einen Mandanten da-

rauf hingewiesen wird, dass der Mandant diese Berichterstattung ganz oder teilweise für rechtswidrig erachte, und gebeten wird, von einer gänzlichen oder teilweisen Übernahme der Berichterstattung Abstand zu nehmen, bezüglich des Beklagten zu 2 das Verbot auszusprechen, solche Schreiben zuzusenden, die Berichterstattungen über ihn, den Beklagten zu 2, betreffen, wenn dies geschieht wie mit dem Schreiben der Beklagten vom 11. Mai 2016.

Entscheidungsgründe:

A.

7 Nach Auffassung des Berufungsgerichts (WRP 2018, 597) bestehen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage im Hinblick auf eine mögliche Unbestimmtheit des Klageantrags zwar nach Stellung des Hilfsantrags nicht mehr. Die Klage sei jedoch - auch bezüglich des Hilfsantrags - unbegründet. Die Klägerin habe gegen die Beklagten weder wegen Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb noch wegen einer Verletzung des Unternehmerpersönlichkeitsrechts einen Unterlassungsanspruch. Zwar sei von der Betriebsbezogenheit des Eingriffs auszugehen, da die Informationsschreiben die Klägerin gegen ihren Willen unmittelbar erreichten. Allerdings führe die Interessen- und Güterabwägung zu einer Entscheidung zu Lasten der Klägerin.

B.

8 Die Revision der Klägerin ist begründet und führt zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagten haben, wie von der Klägerin mit dem Hauptantrag geltend gemacht, es zu unterlassen, der Klägerin "presserechtliche Informationsschreiben" per Telefax zu übermitteln, wenn dies geschieht wie mit dem Schreiben der Beklagten vom 11. Mai 2016.

I.

9 1. Das Berufungsurteil unterliegt nicht bereits deshalb der Aufhebung, weil der Umfang der Entscheidung des Berufungsgerichts unklar wäre. Das Berufungsurteil ist dahingehend auszulegen, dass das Berufungsgericht bereits den Hauptantrag für hinreichend bestimmt und damit zulässig, aber - ebenso wie den zulässigen Hilfsantrag - nicht für begründet gehalten hat.

10 2. Die Beurteilung, der Hauptantrag sei hinreichend bestimmt im Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

11 a) Die hinreichende Bestimmtheit eines Klageantrags ist auch im Revisionsverfahren von Amts wegen zu prüfen (vgl. BGH, Urteile vom 17. Oktober 2018 - I ZR 136/17, juris Rn. 13 - Tork; vom 5. Oktober 2017 - I ZR 184/16, GRUR 2018, 203 Rn. 9 - Betriebspsychologe; vom 20. Februar 1997 - I ZR 13/95, BGHZ 135, 1, 6 - Betreibervergütung; vom 28. Januar 1994 - V ZR 90/92, BGHZ 125, 41, 44).

12 b) Ein Klageantrag ist hinreichend bestimmt (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO), wenn er den erhobenen Anspruch konkret bezeichnet, dadurch den Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis (§ 308 ZPO) absteckt, Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung (§ 322 ZPO) erkennen lässt, das Risiko eines Unterliegens des Klägers nicht durch vermeidbare Ungenauigkeit auf den Beklagten abwälzt und schließlich eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne eine Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren erwarten lässt. Dies ist der Fall, wenn die konkret angegriffene Verletzungsform antragsgegenständlich ist (vgl. BGH, Urteile vom 26. Juli 2018 - I ZR 226/14, GRUR 2018, 1246 Rn. 28 - Kraftfahrzeugfelgen II; vom 26. April 2018 - I ZR 121/17, juris Rn. 10 - Applikationsarzneimittel; vom 22. März 2018 -

I ZR 118/16, GRUR 2018, 1161 Rn. 16 - Hohlfasermembranspinnanlage II; vom 16. Juli 2009 - I ZR 56/07, GRUR 2009, 1075 Rn. 10 - Betriebsbeobachtung; vom 21. Juni 2001 - I ZR 69/99, GRUR 2002, 75 unter II.1.a. - "SOOOO ... BILLIG!"; vom 26. Oktober 2000 - I ZR 180/98, GRUR 2001, 453 unter III.1.a. - TCM-Zentrum).

13 So verhält es sich im Streitfall. Die Klägerin wendet sich mit ihrem Hauptantrag ausschließlich gegen die konkrete Verletzungshandlung in Form der Übermittlung des Schreibens vom 11. Mai 2016 durch Telefax. Sie verlangt nicht, darüber hinausgehend die Übermittlung "presserechtlicher Informationsschreiben" allgemein und unabhängig vom konkreten Inhalt oder mit einem anderen Inhalt zu unterlassen.

II.

14 Die Klägerin hat gegen die Beklagten einen Anspruch aus § 1004 Abs. 1 Satz 2, § 823 Abs. 1 BGB, es zu unterlassen, der Klägerin "presserechtliche Informationsschreiben" per Telefax zu übermitteln, wenn dies geschieht wie mit dem Schreiben der Beklagten vom 11. Mai 2016.

15 1. Durch die Übermittlung dieses Schreibens haben die Beklagten in das durch Art. 12 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich gewährleistete Recht der Klägerin am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eingegriffen.

16 a) Der Schutz des § 823 Abs. 1 BGB wird gegen jede Beeinträchtigung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gewährt, wenn die Störung einen unmittelbaren Eingriff in den gewerblichen Tätigkeitskreis darstellt. Durch den dem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gewährten Schutz soll das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit und in

seinem Funktionieren vor widerrechtlichen Eingriffen bewahrt bleiben (vgl. Senat, Urteil vom 15. Mai 2012 - VI ZR 117/11, BGHZ 193, 227 Rn. 19, 21; BGH, Urteile vom 6. Februar 2014 - I ZR 75/13, GRUR 2014, 904 Rn. 12 - Aufruf zur Kontokündigung; vom 28. Februar 2013 - I ZR 237/11, GRUR 2013, 917 Rn. 16 - Vorbeugende Unterwerfungserklärung). Bei Presseunternehmen sind dabei durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG grundrechtlich gewährte Rechtspositionen zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Januar 1984 - 1 BvR 272/81 BVerfGE 66, 116, 132 f.; Hager, in: Staudinger, BGB [2017], § 823 Rn. D 2). Die Verletzungshandlung muss sich gerade gegen den Betrieb und seine Organisation oder gegen die unternehmerische Entscheidungsfreiheit richten und über eine bloße Belästigung oder eine sozial übliche Behinderung hinausgehen (vgl. Senat, Urteil vom 21. April 1998 - VI ZR 196/97, BGHZ 138, 311, 317; BGH, Urteil vom 28. Februar 2013 - I ZR 237/11, GRUR 2013, 917 Rn. 16 - Vorbeugende Unterwerfungserklärung).

17 b) In diesen Schutzbereich wurde unmittelbar eingegriffen. Die Übermittlung des Schreibens zielte unmittelbar auf eine Beeinflussung der redaktionellen Tätigkeit der Klägerin als Presseunternehmen ab. Dies führte auch nicht zu einer bloßen Belästigung. Bereits die Sichtung des Schreibens unmittelbar nach dem Eingang und die Weiterleitung innerhalb des Verlags verursachten zusätzlichen Arbeitsaufwand. Darüber hinaus war ungeachtet der Überschrift "Presserechtliches Informationsschreiben" nicht auf den ersten Blick erkennbar und bedurfte daher der Prüfung, was Inhalt und Gegenstand des von einer Rechtsanwaltskanzlei stammenden Schriftstücks war. Dadurch erfolgte schließlich keine lediglich sozial übliche Behinderung, da die Klägerin zuvor erklärt hatte, keine Schreiben dieser Art (mehr) erhalten zu wollen.

18 2. Dieser Eingriff in das Recht der Klägerin am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb war rechtswidrig.

- 19 a) Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb stellt einen offenen Tatbestand dar, dessen Inhalt und Grenzen sich erst aus einer Abwägung mit den im Einzelfall konkret kollidierenden Interessen anderer ergeben. Bei der Abwägung sind die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen. Der Eingriff in den Schutzbereich ist nur dann rechtswidrig, wenn das Interesse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (vgl. Senat, Urteile vom 10. April 2018 - VI ZR 396/16, NJW 2018, 2877 Rn. 19; vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, NJW 2015, 773 Rn. 16; BGH, Urteil vom 6. Februar 2014 - I ZR 75/13, GRUR 2014, 904 Rn. 15 - Aufruf zur Kontokündigung; jeweils mwN).
- 20 b) Im Streitfall sind die oben (B.II.1.) genannten Schutzinteressen der Klägerin mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG) des Beklagten zu 2, dem Recht auf freie Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG) der Beklagten zu 1 und - zu Gunsten der Beklagten unterstellt - deren Recht auf Verbreitung ihrer Meinung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) abzuwägen. Hier überwiegt das Interesse der Klägerin die schutzwürdigen Belange der Beklagten.
- 21 aa) Die Übermittlung presserechtlicher Informationsschreiben fällt sowohl in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Beklagten zu 2 als auch in den der Berufsausübung der Beklagten zu 1. Derartige Schreiben zielen auf einen effektiven - möglichst bereits vor einer Verletzung wirksam werdenden - Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Sie dienen - vergleichbar einer Schutzschrift - dazu, dem von einer befürchteten Rechtsverletzung Betroffenen bereits im Vorfeld Gehör zu gewähren und dadurch persönlichkeitsrechtsverletzende Rechtsverstöße von vorneherein zu verhindern oder jedenfalls ihre Weiterverbreitung einzuschränken (vgl. Senat, Urteil vom 2. Mai

2017

- VI ZR 262/16, NJW-RR 2017, 1516 Rn. 33 ff.; OLG Köln, Urteil vom 12. April 2018 - 15 U 112/17, juris Rn. 1, 26 mAnm Wanckel, NJW 2018, 2741; Hoene, K&R 2017, 345). Die Übermittlung presserechtlicher Informationsschreiben bereits im Vorfeld einer möglichen Presseberichterstattung kann für den Betroffenen von besonderer Bedeutung sein, da sich aufgrund der Schwierigkeit, die für einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch erforderliche Erstbegehungsgefahr konkret darzutun (vgl. Senat, Urteile vom 15. September 2015 - VI ZR 175/14, BGHZ 206, 347 Rn. 36; vom 30. Juni 2009 - VI ZR 210/08, NJW-RR 2009, 1413 Rn. 30), auch durch eine einstweilige Verfügung in der Regel nur der weiteren Verbreitung einer bereits veröffentlichten persönlichkeitsrechtsverletzenden Berichterstattung entgegen wirken lässt. Je länger die Verbreitung andauert hat, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass der persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalt bereits zur Kenntnis genommen und weiterverbreitet worden ist. Dem Interesse des Beklagten zu 2 am Schutz seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts korrespondiert das von Art. 12 geschützte Interesse der Beklagten zu 1, die Rechtsposition ihres Mandanten in der Weise wahrzunehmen, die sie für richtig hält (vgl. BVerfG [K], Beschluss vom 16. Juli 2003 - 1 BvR 801/03, BVerfGK 1, 235, 237; Senat, Urteil vom 16. November 2004 - VI ZR 298/03, NJW 2005, 279 unter II.1.b)). Zu Gunsten der Beklagten kann unterstellt werden, dass die Übersendung presserechtlicher Informationsschreiben darüber hinaus in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG fällt (vgl. dazu BVerfG [K], Beschluss vom 1. August 2002 - 2 BvR 2135/01, NJW 2002, 2938; Heese, JZ 2012, 487, 493 f.; ders. JZ 2016, 529; Grabenwarter, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 84. EL August 2018, Art. 5 Abs. 1 Rn. 81, 87 mwN).

22

bb) Hinter diesen schutzwürdigen Interessen hat das Interesse eines Presseunternehmens, presserechtliche Informationsschreiben nicht zu erhalten,

in der Regel zurückzutreten. Zwar verursacht die Übersendung derartiger Schreiben auf Seiten des Empfängers einen gewissen Aufwand und Kosten. Der mit dem Empfang eines Informationsschreibens verbundene Aufwand wird sich jedoch regelmäßig auf dessen Sichtung und Zuordnung beschränken. Darüber hinaus hat es das betroffene Presseunternehmen selbst in der Hand, ob und inwieweit es sich weiter damit befasst (vgl. zur vorbeugenden Rechtsverteidigung durch unaufgeforderte Übersendung einer mit einem Vertragsstrafversprechen verbundenen Unterwerfungserklärung BGH, Urteil vom 28. Februar 2013 - I ZR 237/11, GRUR 2013, 917 Rn. 23 - Vorbeugende Unterwerfungserklärung). Auch etwaige Kosten halten sich in einem überschaubaren Rahmen. Abgesehen davon liegt die Übersendung derartiger Informationsschreiben auch im Interesse des Presseunternehmens, da sie es ihm aufgrund des mit einer Befassung mit dem Schreiben zu erwartenden Erkenntnisgewinns ermöglicht, Rechtsverletzungen zu vermeiden. Zwar mag die Übersendung eines Informationsschreibens dazu führen, dass das betroffene Presseunternehmen bei der Berichterstattung besondere Vorsicht walten lässt. Angesichts des Umstands, dass es zur Aufgabe der Presse gehört, beabsichtigte Berichterstattungen daraufhin zu überprüfen, ob sie Persönlichkeitsrechte davon Betroffener verletzen würden, kann hierin aber jedenfalls grundsätzlich nicht der Versuch einer unzulässigen Einflussnahme gesehen werden (vgl. BGH, Urteil vom 28. Februar 2013 - I ZR 237/11, GRUR 2013, 917 Rn. 21 f., 23 - Vorbeugende Unterwerfungserklärung).

- 23 Eine andere Beurteilung ist allerdings dann geboten, wenn das übersandte Informationsschreiben von vorneherein ungeeignet ist, präventiven Rechtsschutz zu bewirken. Hiervon ist auszugehen, wenn es keine Informationen enthält, die dem Presseunternehmen die Beurteilung erlauben, ob Persönlichkeitsrechte durch eine etwaige Berichterstattung verletzt würden.

24 cc) So verhält es sich im Streitfall. Dem Schreiben lässt sich schon der Inhalt der von den Beklagten für rechtswidrig gehaltenen Vorberichterstattung nicht entnehmen. Es wird nicht aufgezeigt, welche Rechtsverletzungen der "BUNTEN" konkret vorgeworfen werden. Weder wird klar, welche unrichtigen Behauptungen konkret aufgestellt worden sein sollen, noch welche Fotos aus welchen Gründen in rechtswidriger Weise veröffentlicht worden sein sollen. Die Darstellung ist so allgemein gehalten, dass sie der Klägerin eine Prüfung und Beurteilung des Sachverhalts nicht ermöglicht.

25 3. Für die dargestellte Rechtsverletzung haften die Beklagten als Störer.

26 a) Der Beklagte zu 2 ist Störer, da er die Beklagte zu 1 beauftragte und bevollmächtigte, in seinem Namen das Informationsschreiben vom 11. Mai 2016 an die Klägerin zu richten.

27 b) Unter den besonderen Voraussetzungen des Streitfalls ist auch die Beklagte zu 1 als Störerin verantwortlich.

28 aa) Zwar ist es Aufgabe des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege, die Interessen seines Mandanten unabhängig zu vertreten und wahrzunehmen, um dessen Rechte zu wahren und zu verfolgen. Soweit er sich im Interesse eines Mandanten äußert, wird er nicht als Privatperson tätig, sondern in seiner Funktion als Rechtsanwalt und Vertreter seines Mandanten. Regelmäßig macht er sich Äußerungen im Namen und in Vollmacht seines Mandanten nicht als persönliche zu Eigen. Materiell-rechtlich ist in diesen Fällen gegebenenfalls nicht er, sondern sein Mandant als Störer anzusehen (vgl. Senat, Urteil vom 16. November 2004 - VI ZR 298/03, NJW 2005, 279 unter II.1.b.). Nur im Ausnahmefall kann die Berücksichtigung der Gesamtumstände eine persönliche Verantwortung des Rechtsanwalts nahelegen (vgl. BVerfG [K], Beschluss vom 16. Juli 2003 - 1 BvR 801/03, BVerfGK 1, 235, 237; BGH, Ver-

säumnisurteil vom 1. Dezember 2015 - X ZR 170/12, BGHZ 208, 119 Rn. 23 - Unberechtigte Schutzrechtsverwarnung II).

29 bb) Ein solcher Ausnahmefall liegt hier jedoch vor. Die Beklagte zu 1 hat sich nicht auf die Vertretung des Beklagten zu 2 beschränkt. Vielmehr hat sie bereits im Vorfeld und unabhängig von einer Vertretung eines bestimmten Mandanten für sich selbst in Anspruch genommen, in der von der Klägerin be- anstandeten Art und Weise vorgehen zu dürfen. Sie hat sogar ausdrücklich an- geregt, nicht einen konkreten Mandanten, sondern sie selbst zu verklagen. Da- mit hat sie zum Ausdruck gebracht, für diese Vorgehensweise - bis zur vorlie- gend erfolgten gerichtlichen Klärung - persönlich die Verantwortung zu über- nehmen.

III.

30 Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1, § 97 Abs. 1, § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO.

von Pentz

Offenloch

Oehler

Roloff

Allgayer

Vorinstanzen:

LG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 02.03.2017 - 2-03 O 219/16 -

OLG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 14.12.2017 - 16 U 60/17 -



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VI ZR 12/19

Verkündet am:
26. November 2019
Olovic
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

BGB § 823 Ah, Ai

- a) Zu dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Bestimmungsrecht des Autors über die Veröffentlichung eines von ihm verfassten Schreibens.
- b) Zu dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung.
- c) Zu dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (hier: Veröffentlichung von Zitaten aus einem Anwaltsschreiben).

BGH, Urteil vom 26. November 2019 - VI ZR 12/19 - OLG Köln
LG Köln

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. November 2019 durch den Vorsitzenden Richter Seiders, die Richterinnen von Pentz, Dr. Oehler und Dr. Roloff und den Richter Dr. Klein

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 13. Dezember 2018 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

1 Der klagende Rechtsanwalt nimmt die beklagte Verlegerin auf Unterlassung einer Wortberichterstattung in Anspruch.

2 Die Beklagte verlegt die Zeitschrift "Der Spiegel" (im Folgenden: "die Zeitschrift"). Im November 2016 übersandte ein Redakteur der Beklagten einem bekannten Fußballspieler (im Folgenden: "X") einen umfangreichen Fragenkatalog zu Sachverhalten, die unter anderem dessen Einkommensteuererklärungen 2011 und 2013 betrafen. Der Kläger nahm als anwaltlicher Vertreter von X mit Schreiben vom 28. November 2016 dazu Stellung. In dem Schreiben heißt es unter anderem:

"Mir liegen Ihre Fragebögen an meine[n] Mandanten vor. Die nachfolgenden Ausführungen dienen nicht der Einlassung zu Ihren Fragen, sondern ausschließlich der presserechtlichen Interessenvertretung im Interesse der Vermei-

derung einer offensichtlich angedachten und rechtswidrigen Berichterstattung. Die Einlassungen sind daher nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

Sämtliche Fragen, die Sie übermittelt haben, betreffen Sachverhalte, die ausschließlich der Privatsphäre (private Vermögensverhältnisse etc.) bzw. dem Steuergeheimnis zuzurechnen sind, so dass sich eine Berichterstattung dem Grunde nach verbietet. ... Was erschwerend hinzukommt ist, dass Sie Ihre vermeintlichen Informationen auf Daten gründen, die durch einen Hackerangriff auf die spanische Steuerkanzlei ... im April 2016 erlangt wurden. Diesbezüglich sind bereits strafrechtliche Ermittlungsverfahren in Spanien eingeleitet worden. Sofern Sie tatsächlich nunmehr diese Daten nutzen, machen Sie sich selbst der Beihilfe mannigfaltiger Delikte schuldig. ...

Hinzu tritt, dass Sie offenbar nur diese Informationen aus dem April diesen Jahres haben und überhaupt keine Kenntnisse über tatsächliche Verfahrensstände etc. Insofern seien Sie auf Folgendes hingewiesen, ohne dass diese Information veröffentlicht werden darf oder als Einlassung zur Sache dient: ...

Sollten Sie entgegen dieser Sach- und Rechtslage dennoch berichten, werden wir definitiv nicht nur zivilrechtliche Schritte einleiten. Das ist eine neue Qualität von journalistischer Verrohung, wenn [die Zeitschrift] sich anschickt, Daten, die durch Straftaten erlangt wurden und Sachverhalte auch falsch wiedergeben, zur Grundlage [ihrer] Artikel macht. ..."

3 Nachdem die Zeitschrift in der Folge kritisch über den Umgang von X und von einem anderen prominenten Fußballspieler (im Folgenden: "Y") mit ihren jeweiligen Steuerpflichten berichtet hatte, wurde der Beklagten diese Berichterstattung im einstweiligen Verfügungsverfahren von dem Landgericht H. auf Betreiben der spanischen Kanzlei und von dem Landgericht B. auf Betreiben von X untersagt, wobei die einstweilige Verfügung des Landgerichts B. in der Folge wieder aufgehoben wurde.

4 In der Ausgabe Nr. 25/2017 vom 17. Juni 2017 veröffentlichte die Beklagte daraufhin einen Artikel mit der Überschrift "Bitte bellen Sie leise" und der Unterüberschrift "... Die Presse soll Wachhund der Demokratie sein. Die Fälle [Y] und [X] zeigen, dass manche Presserichter in Deutschland Schoßhunde bevorzugen", in dem sie sich kritisch mit den zu ihren Lasten ergangenen

einstweiligen Verfügungen und insbesondere mit der Spruchpraxis der Pressenkammer des Landgerichts H. befasst. Dabei stellt sie die Vorgeschichte wie folgt dar (Hervorhebung nur hier):

"Am 3. Dezember erschien [die Zeitschrift] mit der Y- und der X-Geschichte und gab sich alle Mühe, die Regeln einzuhalten. Mehr als eine Woche vorher hatte die Redaktion Y, X und ihre Beraterstäbe darum gebeten, die Ergebnisse der monatelangen Recherchen zu kommentieren. Von Ys Seite kam wenig zurück, von Xs vor allem eine Drohung. Dort spielte nun [Kläger] mit, Medienrechtler aus [...], bekannt für hohe Honorare und ein erhöhtes Empörungspotential. Diesmal empörte er sich über eine angeblich "neue Qualität von journalistischer Verrohung". [Die Zeitschrift] nutze Material aus einem "Hackerangriff", die Fragen seien "der Privatsphäre ... bzw. dem Steuergeheimnis zuzurechnen". Eine Zeile über den Fall im Heft und man werde klagen. Definitiv!"

- 5 Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung der zitierten Textpassage im Umfang der Unterstreichung in Anspruch. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht das Urteil geändert und die Klage abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Unterlassungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

- 6 Das Berufungsgericht, dessen Urteil in AfP 2019, 51 ff., veröffentlicht ist, ist der Auffassung, dem Kläger stehe der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu.

- 7 Eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers sei gegeben. Zwar werde sein Persönlichkeitsrecht weder durch die einzelnen wörtlichen Zitatschnipsel noch die Wiedergabe der Äußerungen in indirekter Rede oder deren Einbettung im Gesamtkontext verletzt. Das Grundrecht

aus Art. 2 Abs. 1 GG vermittele seinem Träger keinen Anspruch darauf, öffentlich nur so dargestellt zu werden, wie es ihm selbst genehm sei. Es handle sich um unstreitig zutreffende Zitate des Klägers aus einem Schreiben an ein Medienunternehmen, die weder verfälscht noch aus dem Zusammenhang gerissen noch sinnentstellend wiedergegeben würden und die seine berufliche Tätigkeit - und damit seine Sozialsphäre - betreffen. Unzulässig sei in diesem Zusammenhang lediglich das Hervorrufen einer Prangerwirkung, wenn ein beanstandungswürdiges Verhalten aus der Sozialsphäre einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werde und sich dies schwerwiegend auf Ansehen und Persönlichkeitsentfaltung des Betroffenen auswirke. Ein solcher Fall sei hier aber nicht gegeben.

- 8 Das Persönlichkeitsrecht des Klägers sei aber insoweit betroffen, als die Beklagte überhaupt Äußerungen aus dem an sie gerichteten Schreiben öffentlich wiedergegeben und damit in das Bestimmungsrecht des Klägers über die Veröffentlichung seiner Äußerung sowie in sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen habe. Vom Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG sei als Ausprägung des Rechts auf Selbstdarstellung und Selbstbestimmung auch das Bestimmungsrecht über die Weitergabe und Veröffentlichung schriftlicher Aufzeichnungen erfasst. Der Einzelne solle - ohne Beschränkung auf seine Privatsphäre - grundsätzlich selbst entscheiden können, wie er sich Dritten oder der Öffentlichkeit gegenüber darstellen wolle bzw. ob und inwieweit von Dritten über seine Persönlichkeit verfügt werden könne. Stehe allein dem Kläger die Befugnis zu, darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form er seine Äußerungen gegenüber der Beklagten öffentlich mache, so habe er diese Entscheidung in dem Sinne getroffen, dass er einer Veröffentlichung widersprochen habe.

Soweit mit Blick auf die Veröffentlichung von Teilen eines Anwaltsschriftsatzes auch ein Eingriff in das Recht auf freie Berufsausübung problematisiert worden sei, führe dies nicht dazu, dass Art. 12 GG als eigenes "sonstiges Recht" im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB zu prüfen sei. Vielmehr sei die Frage der Beeinträchtigung der Berufsausübungsfreiheit des Klägers im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Positionen zu berücksichtigen. Insoweit sei dann ohne praktische Relevanz, ob man auch einen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb prüfen könne. Denn im Rahmen der Abwägung würde nichts anderes gelten, als was sogleich zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht ausgeführt werde.

10 Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers sei nicht rechtswidrig, weil im Rahmen der anzustellenden Abwägung weder seine Berufsausübungsfreiheit - so sie überhaupt beeinträchtigt sei - noch seine persönlichkeitsrechtlichen Belange die schutzwürdigen Interessen der Beklagten aus Art. 5 Abs. 1 GG überwögen. Wegen des Rahmenrechtscharakters des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sei die Rechtswidrigkeit eines Eingriffs im Wege einer umfassenden Interessenabwägung zu prüfen; ein absolutes Bestimmungsrecht gebe es anerkanntermaßen hier gerade nicht - auch nicht mit Blick auf das ausgesprochene Veröffentlichungsverbot - und insofern gerade kein absolutes Verbot eines wörtlichen Zitierens aus Anwaltsschriftsätzen. Auf Seiten der Beklagten sei die Meinungsfreiheit und ferner zu berücksichtigen, dass sie mit der Wiedergabe der inhaltlich und dem Kontext nach zutreffenden Zitate ein Thema von öffentlichem Interesse sachbezogen erörtere. Demgegenüber könne ein Überwiegen der schutzwürdigen Interessen des Klägers nicht festgestellt werden. Sämtliche Zitate stammten unstreitig vom Kläger selbst und seien zutreffend wiedergegeben worden. Die authentische Form der Ursprungsäußerung werde zwar in der Berichterstattung teilweise dadurch verkürzt, dass lediglich ein paar wenige Schlagwörter aus dem Schreiben des Klägers wiedergege-

ben und diese dabei in einen größeren Gesamtzusammenhang gerückt würden, in welchem die Äußerungen des Klägers beispielhaft für sein sonstiges Verhalten stehen sollten. Gleichwohl bleibe erkennbar, dass die zitierten Äußerungen die Reaktion des Klägers auf die Aufforderung der Beklagten gegenüber X darstellten, mittels eines Fragebogens zum Vorwurf der Steuerhinterziehung Stellung zu nehmen. Auch bei dem in indirekter Rede gehaltenen Satz "Eine Zeile über den Fall im Heft und man werde klagen. Definitiv!" handele es sich nicht um ein Falschzitat. Weiter zu berücksichtigen sei, dass die Wiedergabe der Äußerungen des Klägers lediglich seine Sozialsphäre betreffe. Eine Prangerwirkung sei nicht gegeben. Soweit das Landgericht darauf abstelle, dass der Kläger durch die Verwendung der Zitate der Lächerlichkeit preisgegeben werde, treffe das in der Sache nicht zu. Darauf komme es aber auch nicht an, weil allein eine überspitzte Kritik am Verhalten des Klägers keine Prangerwirkung hervorrufe. Aus der von Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Berufsausübungsfreiheit des Klägers ließen sich keine maßgeblichen Argumente ableiten, die im konkreten Fall bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen für den Kläger streiten würden.

II.

11 Die Revision hat keinen Erfolg. Die Erwägungen des Berufungsgerichts halten der revisionsrechtlichen Überprüfung stand. Dem Kläger steht wegen der beanstandeten Äußerungen ein Unterlassungsanspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

12 1. Ob die angegriffene Wortberichterstattung den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers berührt, § 1004 Abs. 1 Satz 2, § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 EMRK, kann im

Ergebnis dahinstehen. Soweit eine Berührung des Schutzbereichs unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles (nur) in Bezug auf die Veröffentlichung des Zitats "neue Qualität von journalistischer Verrohung" in Betracht kommt, ist die Veröffentlichung jedenfalls nicht rechtswidrig.

13 a) Der Eigenart des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als offenes Rahmenrecht entspricht es, dass sein Inhalt nicht abschließend umschrieben ist, sondern seine Ausprägungen jeweils anhand des zu entscheidenden Falles herausgearbeitet werden müssen (BVerfGE 54, 148, 153 f. - Eppler; BVerfG, Beschluss vom 6. November 2019 - 1 BvR 16/13, Rn. 80). So sind als Schutzgüter des allgemeinen Persönlichkeitsrechts anerkannt unter anderem die Privatsphäre, Geheimsphäre und Intimsphäre, die persönliche Ehre, das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person, das Recht am eigenen Bild und am gesprochenen Wort und unter bestimmten Umständen das Recht, von der Unterschlebung nicht getaner Äußerungen verschont zu bleiben (Senatsurteil vom 5. November 2013 - VI ZR 304/12, BGHZ 198, 346 Rn. 10 mwN). Diese Ausformungen des verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechts müssen entsprechend beachtet werden, wenn es sich um gerichtliche Entscheidungen über kollidierende Interessen nach den Vorschriften des Privatrechts handelt (Senat, ebenda mwN).

14 b) Im Streitfall ist der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts weder als Recht, von der Unterschlebung nicht getaner Äußerungen verschont zu bleiben (BVerfGE 54, 148, 153 f. - Eppler), noch in seinen Ausprägungen der Berufsehre und der sozialen Anerkennung (vgl. Senatsurteil vom 27. September 2016 - VI ZR 250/13, AfP 2017, 48 Rn. 17 mwN), in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. November 2019 - 1 BvR 16/13, Rn. 83 ff.; Senatsurteil vom 5. November 2013 - VI ZR 304/12, BGHZ 198, 346 Rn. 11 mwN) oder in seiner

Ausprägung als Schutz der Vertraulichkeits- und Geheimsphäre (vgl. Senatsurteil vom 30. September 2014 - VI ZR 490/12, NJW 2015, 782 Rn. 15 mwN) betroffen. In Betracht kommt allein, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers in seiner Ausprägung als Bestimmungsrecht des Autors über die Veröffentlichung eines von ihm verfassten Schreibens berührt ist (vgl. BVerfG NJW 1991, 2339, juris Rn. 16).

15 aa) Dem Kläger werden keine Äußerungen beigelegt oder untergescho-
ben, die er nicht getätigt hat (vgl. dazu auch BVerfG, NJW 1980, 2070, juris
Rn. 16).

16 (1) Nach den für die Ermittlung des Aussagegehaltes einer Äußerung
maßgeblichen Grundsätzen (vgl. nur Senatsurteile vom 16. Januar 2018 - VI ZR
498/16, VersR 2018, 492 Rn. 20 mwN; vom 10. Januar 2017 - VI ZR 562/15,
VersR 2017, 369 Rn. 13 mwN) ist der angegriffenen Textpassage der Sinnge-
halt zu entnehmen, der Kläger habe sich als anwaltlicher Vertreter des X gegen
eine Veröffentlichung von Informationen über das Steuergebahren des X in
Spanien gewendet. Er habe sich darüber empört - mithin auch in gewisser Wei-
se emotional darauf reagiert -, dass die Zeitschrift Material aus einem Hacker-
angriff verwende, dies als neue Qualität von journalistischer Verrohung be-
zeichnet und auf die Bitte nach einer Kommentierung der Recherchen der Zeit-
schrift mitgeteilt, die Fragen seien der Privatsphäre und dem Steuergeheimnis
zuzurechnen. Er habe ferner mit einer Klage gedroht, wenn über "den Fall" in
irgendeiner Weise ("eine Zeile") berichtet werde. Dazu, was mit "dem Fall" ge-
meint ist, kann der unvoreingenommene Durchschnittsleser aus dem Artikel
erfahren, X habe mit dem spanischen Fiskus einen "Deal gemacht". Dieser ha-
be über zwei Millionen Euro nachgefordert. In den Bescheiden der spanischen
Finanzbehörden stehe, dass X für die Jahre 2012 und 2013 keine Einkommen-
steuererklärung abgegeben habe und deshalb "zu einer Strafe verdonnert"

worden sei. Im Gesamtzusammenhang des Artikels ist der Textpassage ferner der Sinngehalt zu entnehmen, dass die Empörung des Klägers im Hinblick auf die später ergangene Entscheidung des Landgerichts B. letztlich nicht gerechtfertigt gewesen sei. Das lässt sich der angegriffenen Textpassage auch durch die Verwendung des Worts "angeblich" vor dem Zitat "neue Qualität von journalistischer Verrohung" entnehmen.

17 Eingebettet sind die streitgegenständlichen Äußerungen in einen zweiseitigen Artikel, der sich in seinem hauptsächlichen Gegenstand ("Die Fälle [Y] und [X] zeigen, dass manche Presserichter in Deutschland Schoßhunde bevorzugen") kritisch mit der Spruchpraxis der Pressekammern der Landgerichte, vor allem mit der Spruchpraxis der (einzigen) Pressekammer des Landgerichts H. und deren namentlich genannter Vorsitzenden sowie der Spruchpraxis des Landgerichts B. und dessen namentlich genannten ehemaligen Vorsitzenden befasst. Dabei werden auch die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung, insbesondere der Verpflichtung des Presseorgans, vor der Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen (st. Rspr.; vgl. nur Senatsurteil vom 12. April 2016 - VI ZR 505/14, VersR 2016, Rn. 39 mwN), am Beispiel der "Fälle" X und Y erläutert. In diesem Sinnzusammenhang steht die streitgegenständliche Textpassage, in der unter Verwendung der Zitatschnipsel dargestellt wird, wie der Kläger als anwaltlicher Vertreter von X auf die diesem eröffnete Gelegenheit zur Stellungnahme reagiert habe.

18 (2) Mit diesem Sinngehalt wird das klägerische Schreiben weder verfälschend noch sinnenstimmend wiedergegeben.

19 Entgegen der Ansicht der Revision kann die angegriffene Textpassage schon nicht so verstanden werden, der Kläger habe eine Stellungnahme in der Sache abgegeben. Denn sie betrifft nach den Angaben im Artikel lediglich die

Reaktion des Klägers auf die an seinen Mandanten gerichtete Bitte, die Rechercheergebnisse zu kommentieren, nicht aber inhaltlich die X übersandten Fragen, die im Artikel gar nicht wiedergegeben werden. Der angegriffenen Textpassage wird auch nicht dadurch ein anderer Sinn beigelegt, dass - so die Revision - die Intention ihres Verfassers verschwiegen würde, sie nicht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie bleibt in ihrem Sinngehalt unabhängig von dieser Intention unverändert. Im Übrigen entnimmt der Durchschnittsleser der Formulierung ("Eine Zeile über den Fall im Heft und man werde klagen") ohnehin, dass der Kläger den Vorgang nicht der Öffentlichkeit zugänglich machen will, so dass ein Verschweigen dieser Intention auch nicht vorliegt.

20 Die Aussagen in dem Schreiben des Klägers werden auch nicht dadurch zum Nachteil des Klägers verfälscht, dass bei der Wiedergabe des letzten Satzes der angegriffenen Textpassage ("Eine Zeile über den Fall im Heft ...") durch die Autoren der Zeitschrift die Diktion des klägerischen Schreibens verändert und dem in dem Artikel vorherrschenden Schreibstil angepasst worden ist. Denn der unvoreingenommene Durchschnittsleser wird angesichts des durchgängig in einer eher umgangssprachlichen und plakativen Art und Weise verfassten Artikels ("lausiger Ball", "beackern", "Deal ... gemacht", "spielte ... mit", "in Arbeit", "Texte ... rasiert", "zu einer Strafe verdonnert", "wegholzte", "Spardose in der Karibik") davon ausgehen, dass der in indirekter Rede - und damit anders als die zuvor in Anführungszeichen gesetzten wörtlichen Zitate - wiedergegebene Satz den Sprachstil der Autoren des Artikels widerspiegelt, nicht aber annehmen, dass der Kläger selbst in dieser Art schreibe.

21 bb) Zu Recht nimmt das Berufungsgericht ferner an, dass die angegriffene Textpassage den in dem Artikel namentlich genannten Kläger nicht in seiner Berufsehre und seinem Recht auf soziale Anerkennung (vgl. dazu Senatsurteil vom 27. September 2016 - VI ZR 250/13, AfP 2017, 48 Rn. 17 mwN; BVerfG

NJW 2006, 207 Rn. 25; BVerfGE 99, 185, 193 f.; BVerfG, Beschluss vom 6. November 2019 - 1 BvR 16/13 Rn. 80) beeinträchtigt.

- 22 Mit dem oben ermittelten Sinngehalt ist die angegriffene Textpassage nicht geeignet, sich auf das Bild des Klägers in der Öffentlichkeit, sein berufliches Ansehen und seinen geschäftlichen Erfolg abträglich auszuwirken. Der Kläger wird als Rechtsanwalt dargestellt, der im Namen seines Mandanten mit einer Klage gedroht und sich - wie bereits mehrfach zuvor ("bekannt für ... erhöhtes Empörungspotential"; "Diesmal") - über das Vorgehen der Presse empört habe, weil diese Material aus einem Hackerangriff nutze und die Privatsphäre und das Steuergeheimnis seines Mandanten betreffende Fragen stelle. Das ist aber nicht geeignet, sein Bild in der Öffentlichkeit oder sein berufliches Ansehen zu beeinträchtigen. Der Senat tritt vielmehr der Wertung des Berufungsgerichts bei, dass sich daraus (lediglich) ergibt, dass der Kläger die Interessen seiner (prominenten) Mandanten mit Nachdruck verfolge. Die Rügen der Revision greifen demgegenüber nicht durch.
- 23 (1) Soweit die Revision meint, der Kläger werde als eine Person dargestellt, die sich "immer über alles" aufrege, wobei man dies nicht so ernst nehmen müsse, trifft das nicht zu. Denn der Artikel befasst sich gerade kritisch damit, dass der Zeitschrift die Berichterstattung über X auf Betreiben der Kanzlei des Klägers durch das Landgericht H. untersagt sowie durch das Landgericht B. zunächst untersagt worden war, mithin die Drohung des Klägers durchaus ernst zu nehmen war.
- 24 (2) Ohne Erfolg rügt auch die Revision, die angegriffene Textpassage beeinträchtige das Bild des Klägers in der Öffentlichkeit, weil er durch die Zuschreibung "erhöhtes Empörungspotential" - verstärkt durch das mit einem Ausrufezeichen versehene "Definitiv" nach den Zitaten aus dem klägerischen Schreiben - lächerlich gemacht werde. Abgesehen davon, dass der Kläger die genannten Äußerungen schon nicht angegriffen hat, reicht der Schutz der von Art. 2 Abs. 1 GG gewährleisteten freien Entfaltung der Persönlichkeit nicht so

weit, dass das Grundrecht dem einzelnen einen Anspruch darauf verleihe, in der Öffentlichkeit gar nicht benannt (BVerfG NJW 2011, 740 Rn. 52) oder nur so dargestellt zu werden, wie er sich selbst sieht oder von anderen gesehen werden möchte (vgl. BVerfGE 99, 185, 194 mwN). Im Übrigen teilt der Senat nicht die Auffassung des Klägers, dass er durch die angegriffene Äußerung lächerlich gemacht werde. Vor diesem Hintergrund ist die Schwelle zur Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers durch die angegriffene Textpassage nicht überschritten.

25 (3) Soweit die Revision schließlich meint, der Kläger werde an den Pranger gestellt (vgl. dazu etwa Senatsurteil vom 27. September 2016 - VI ZR 250/13, AfP 2017, 48 Rn. 21 mwN; BVerfG, NJW 2010, 1587 Rn. 25 mwN), fehlen für eine Prangerwirkung, die mit einem schwerwiegenden Unwerturteil über das Verhalten des Klägers verbunden sein müsste, jegliche Anhaltspunkte.

26 cc) Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist durch die streitgegenständliche Äußerung gleichfalls nicht beeinträchtigt.

27 (1) Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung stellt eine eigene Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar (BVerfG, Beschluss vom 6. November 2019 - 1 BvR 16/13 Rn. 83 ff.; Senatsurteile vom 29. April 2014 - VI ZR 137/13, NJW 2014, 2276 Rn. 6; vom 5. November 2013 - VI ZR 304/12, BGHZ 198, 346 Rn. 11 mwN). Soweit das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 6. November 2019 (1 BvR 16/13 Rn. 83 ff.) den verfassungsrechtlichen Schutzgehalt des informationellen Selbstbestimmungsrechts im Verhältnis zu den äußerungsrechtlichen Schutzgehalten des Persönlichkeitsrechts (neu) bestimmt hat, schließt sich der Senat dem auch für den zivilrechtlichen Gehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts an. Das informationelle

Selbstbestimmungsrecht enthält damit keinen gesamthaften Schutzanspruch hinsichtlich jederlei Umgangs mit Informationen, der die übrigen Schutzdimensionen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts allgemein übergreifen und zusammenführen würde, sondern lässt deren Wertungen und Abwägungsregeln unberührt. Es bildet nicht eine gesamthaft übergreifende Schutzgarantie, sondern hat einen von diesen abzugrenzenden eigenen Gehalt (BVerfG, Beschluss vom 6. November 2019 - 1 BvR 16/13 Rn. 83, 89 ff. mwN).

28 Ausgehend von dieser Neubestimmung ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung primär als Gewährleistung zu verstehen, die - neben der ungewollten Preisgabe von Daten auch im Rahmen privater Rechtsbeziehungen (vgl. BVerfGE 84, 192, 194) - insbesondere vor deren intransparenter Verarbeitung und Nutzung durch Private schützt. Es bietet Schutz davor, dass Dritte sich individueller Daten bemächtigen, und sie in nicht nachvollziehbarer Weise als Instrument nutzen, um die Betroffenen auf Eigenschaften, Typen oder Profile festzulegen, auf die sie keinen Einfluss haben und die dabei aber für die freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie eine gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind (BVerfG, Beschluss vom 6. November 2019 - 1 BvR 16/13 Rn. 90).

29 Davon zu unterscheiden ist der Schutz vor der Verarbeitung personenbezogener Berichte und Informationen als Ergebnis eines Kommunikationsprozesses. Der Schutzbedarf gründet hier nicht in der intransparenten Zuweisung von Persönlichkeitsmerkmalen und -profilen durch Dritte, sondern in der sichtbaren Verbreitung bestimmter Informationen im öffentlichen Raum. Gefährdungen für die Persönlichkeitsentfaltung ergeben sich hier vornehmlich aus Form und Inhalt der Veröffentlichung selbst. Schutz gegenüber solchen Gefährdungen bieten die äußerungsrechtlichen Ausprägungen des allgemeinen Persön-

lichkeitsrechts unabhängig von dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (BVerfG, Beschluss vom 6. November 2019 - 1 BvR 16/13 Rn. 91).

30 (2) In Anwendung dieser Grundsätze ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Klägers hier nicht betroffen. Der Kläger wendet sich nicht gegen eine Pflicht zur Preisgabe von Daten oder gegen eine intransparente Nutzung seiner Daten, sondern gegen einen Bericht über ihn, der der Information der Öffentlichkeit dient und ihm selbst ohne weiteres zugänglich ist. Er macht geltend, dass dieser Bericht ihn in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt. Damit geht es hier um die Verbreitung von Äußerungen im Rahmen gesellschaftlicher Kommunikation.

31 dd) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers ist auch nicht in seiner Ausprägung der geschützten Vertraulichkeits- und Geheimsphäre (vgl. Senatsurteil vom 30. September 2014 - VI ZR 490/12, NJW 2015, 782 Rn. 15 mwN) beeinträchtigt.

32 (1) Die Vertraulichkeits- und Geheimsphäre (vgl. Senatsurteil vom 30. September 2014 - VI ZR 490/12, NJW 2015, 782 Rn. 15 mwN) schützt das Interesse eines Kommunikationsteilnehmers daran, dass der Inhalt einer privaten Kommunikation nicht an die Öffentlichkeit gelangt und die Kommunikationsinhalte nicht in verkörperter Form für die Öffentlichkeit verfügbar werden (vgl. Senatsurteil vom 30. September 2014 - VI ZR 490/12, NJW 2015, 782 Rn. 15 mwN). Einen generellen deliktischen Schutz des Geheimhaltungswillens durch das Persönlichkeitsrecht gibt es allerdings nicht (vgl. Senatsurteil vom 10. März 1987 - VI ZR 244/85, NJW 1987, 2667, juris Rn. 18).

33 (2) Eine die Vertraulichkeits- oder Geheimsphäre betreffende private Kommunikation liegt hier schon nicht vor. Der Kläger wendet sich dagegen, dass in dem Artikel der Inhalt des der Beklagten übersandten Schreibens kurz

zusammengefasst und mit Zitaten versehen wiedergegeben worden ist. Das Schreiben betrifft indes nicht den persönlichen Lebensbereich des Klägers; es handelt sich nicht um eine private Kommunikation, mit deren Wiedergabe in der Öffentlichkeit er keinesfalls rechnen musste. Kurz wiedergegeben wird der Inhalt eines Schriftstücks, das der Kläger im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit verfasst und selbst aus der Hand gegeben hat. Dabei war ihm bewusst, dass an der Reaktion von X auf die von der Zeitschrift angestellten Recherchen ein großes Interesse der Zeitschrift bestand. Ein absolutes Recht, über die Weitergabe der Information, mit welchem Inhalt er sich an die Zeitschrift gewandt habe, zu bestimmen, steht dem Kläger nach den oben ausgeführten Grundsätzen entgegen der Ansicht der Revision nicht zu. Der Kläger kann ein solches Recht - wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt - daher auch nicht durch die einseitige Erklärung begründen, seine Einlassungen seien nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Würde man einer solchen Erklärung Bedeutung beimessen, könnte jeder zu Lasten der dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gegenüberstehenden Freiheitsrechte Dritter (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. November 2019 - 1 BvR 16/13 Rn. 81 f.) durch einseitige Erklärung zu seinen Gunsten einen Persönlichkeitsschutz begründen, der über die Gewährleistungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Spannungsverhältnis zwischen Schutz und Freiheit hinausreicht.

34 (3) Das Schreiben wird entgegen der Ansicht der Revision auch nicht dadurch zu einer die Privatsphäre des Klägers berührenden privaten Kommunikation des Klägers, weil es sich mit Umständen befasst, die die Privatsphäre seines Mandanten betreffen. Bei der Frage, ob das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers berührt ist, kommt es auf die Persönlichkeitssphäre an, die in Bezug auf den Kläger berührt ist. Das ist hier nur die Sozialsphäre. Dagegen ist nicht - auch nicht inzident - zu prüfen, ob und inwieweit durch die Wiedergabe

des Schreibens in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des X eingegriffen wird. Das ist hier nicht streitgegenständlich.

35 ee) Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ist der Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Bestimmungsrecht des Autors über die Veröffentlichung eines von ihm verfassten Schreibens auch nicht etwa dadurch betroffen, dass die Beklagte bei der zusammenfassenden Wiedergabe des Inhalts des klägerischen Schreibens die beiden kurzen wörtlichen Zitate "Hackerangriff" sowie "der Privatsphäre ... bzw. dem Steuergeheimnis zuzurechnen" aus dem Schreiben verwendet hat. Ob das auch für das Zitat "neue Qualität von journalistischer Verrohung" gilt, kann dagegen dahinstehen.

36 (1) Anerkannt ist als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts das Recht der Person zur Selbstbestimmung über das gesprochene Wort. Wird dieses - auch mit ihrer Einwilligung - aufgezeichnet, darf über ihren Kopf hinweg nicht über derartige Aufnahmen verfügt werden. Das Festhalten der Stimme auf einem Tonträger, durch das nicht nur die Äußerungen ihrem Inhalt nach, sondern in allen Einzelheiten auch des Ausdrucks fixiert und aus der Sphäre einer von der Flüchtigkeit des Worts geprägten Unterhaltung herausgehoben sowie für eine jederzeitige Reproduzierbarkeit in einem gänzlich anderen Kreis und einer anderen Situation objektiviert und konserviert werden, stellt eine derart intensive "Verdinglichung" der Persönlichkeit dar, dass über ihren Kopf hinweg nicht über derartige Aufzeichnungen verfügt werden darf. Insoweit bedarf die Person eines entsprechenden Schutzes wie gegen die ungenehmigte Veröffentlichung ihres Bildnisses, vor der sie auch dann geschützt ist, wenn sie gegen dessen Anfertigung selbst keine Einwände erhoben hat (Senatsurteil vom 10. März 1987 - VI ZR 244/85, NJW 1987, 2667, 2668, juris Rn. 17).

37 In einer schriftlichen Aufzeichnung wird die Persönlichkeit demgegenüber regelmäßig in geringerem Maße erkennbar, weil weder ihr Bildnis noch ihr stimmlicher Ausdruck in einem Schriftstück konserviert werden. Gleichwohl ist auch insoweit anerkannt, dass jede sprachliche Festlegung eines bestimmten Gedankeninhalts - auch wenn ihr Urheberschutzfähigkeit nicht zugebilligt werden kann - Ausfluss der Persönlichkeit des Verfassers ist, die Rückschlüsse auf seine Persönlichkeit zulässt (BGH, Urteil vom 25. Mai 1954 - I ZR 211/53, BGHZ 13, 334, 338; Senatsurteil vom 30. September 2014 - VI ZR 490/12, NJW 2015, 782 Rn. 15). Aufzeichnungen vertraulichen Charakters dürfen daher im Grundsatz nur mit Zustimmung des Verfassers und nur in der von ihm gebilligten Weise veröffentlicht werden (BGH, Urteile vom 25. Mai 1954 - I ZR 211/53, BGHZ 13, 334, 338 f. - Aufzeichnungen privaten Charakters, hier: in ihrem Sinn veränderte Wiedergabe eines Anwaltsschreibens; vom 26. November 1954 - I ZR 266/52, BGHZ 15, 249, 257 f. - Tagebücher und private Briefe; Senatsurteil vom 19. Dezember 1978 - VI ZR 137/77, BGHZ 73, 120, 123 - Veröffentlichung der schriftlichen Aufzeichnung eines heimlich abgehörten Telefongesprächs; BVerfG NJW 1991, 2339, juris Rn. 16 - Veröffentlichung eines nicht zur Veröffentlichung bestimmten Schreibens eines Amtsträgers an einen anderen Amtsträger). Geschützt wird das Interesse des Verfassers daran, dass - über den Inhalt der Aufzeichnungen hinaus - seine persönliche Ausdrucksweise nicht nach außen dringt, weil dies Rückschlüsse auf seine Persönlichkeit zulassen kann (Senatsurteil vom 30. September 2014 - VI ZR 490/12, NJW 2015, 782 Rn. 15 - private E-Mails).

38 In der Vergangenheit hat die Rechtsprechung allerdings den Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts weder durch die Veröffentlichung von Zitaten aus Geschäftsbriefen, die der Autor selbst aus der Hand gegeben hat, berührt gesehen (Senatsurteil vom 24. Oktober 1961 - VI ZR 204/60, BGHZ 36, 77, 83 f.) noch durch die Veröffentlichung eines zwanzig Jahre zuvor gefertigten An-

waltsschriftsatzes als Zeitdokument (BVerfG NJW 2000, 2416, juris Rn. 21; vgl. auch BVerfG NJW 2010, 1587 Rn. 24 zu der Veröffentlichung eines anwaltlichen Schreibens; OLG München NJW 2008, 768, juris Rn. 29 f. sowie Heinz, jurisPR-ITR 5/2008 Anm. 4; KG NJW-RR 2007, 842 Rn. 12). Auch sind die genannten Grundsätze nicht ohne weiteres auf Äußerungen zu übertragen, die nicht in der genannten Weise die Persönlichkeit fixieren und konservieren, sondern von einem Gesprächspartner, sei es auch aufgrund eigener Gesprächsnotizen, aus eigenem Wissen weitergegeben werden. Insoweit steht nicht die Verfügung über die Person im Vordergrund, sondern das enttäuschte Vertrauen in die Diskretion des Gesprächspartners, der sich über den Geheimhaltungswillen des sich Äußernden hinwegsetzt. Wie bereits ausgeführt, gibt es keinen generellen deliktischen Schutz des Geheimhaltungswillens (Senatsurteil vom 10. März 1987 - VI ZR 244/85, NJW 1987, 2667, 2668 juris Rn. 18).

39

(2) Nach diesen Grundsätzen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers im Hinblick auf den Umstand allein, dass die Beklagte bei der Wiedergabe des Inhalts des klägerischen Schreibens die beiden Zitatschnipsel "Hackerangriff" sowie "der Privatsphäre ... bzw. dem Steuergeheimnis zuzurechnen" verwendet hat, nicht berührt. Die kurzen, auf ein Wort sowie wenige Worte beschränkten Zitate aus dem im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit versandten und damit der Sozialsphäre zuzurechnenden Schreiben konservieren und fixieren die Persönlichkeit des Klägers nicht in einer Weise, dass ihre Veröffentlichung ohne die Einwilligung des Klägers sein allgemeines Persönlichkeitsrecht berühren könnte. Bei den zitierten Worten handelt es sich um üblicherweise verwendete allgemein gebräuchliche Bezeichnungen oder Rechtsbegriffe, die keine persönliche Prägung erkennen lassen. Das lässt es ausgeschlossen erscheinen, dass aufgrund der Ausdrucksweise Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Verfassers gezogen werden könnten.

40 (3) Anders mag dies im Hinblick auf das Zitat "neue Qualität von journalistischer Verrohung" liegen. Dieses Zitat weist eine Wortwahl auf, die geeignet erscheint, Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Verfassers und die Art seiner in gewisser Weise emotionalen Argumentationsweise zu ziehen. Auch wenn der Kläger das Wort "Verrohung" nach den getroffenen Feststellungen bereits zuvor bei verschiedenen Gelegenheiten zu Veröffentlichungszwecken verwendet hatte und das Zitat lediglich aus wenigen Worten besteht, erscheint daher nicht von vornherein ausgeschlossen, dass der Kläger durch die ohne sein Einverständnis erfolgte Veröffentlichung seines schriftlichen Ausdrucks insoweit in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht berührt ist. Das kann indes letztlich dahinstehen, weil der - unterstellte - Eingriff jedenfalls nicht rechtswidrig ist.

41 c) Soweit nach alledem das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers - im Folgenden unterstellt - dadurch berührt ist, dass sein Schreiben wörtlich ("neue Qualität von journalistischer Verrohung") von der Beklagten veröffentlicht worden ist, war die Veröffentlichung nicht rechtswidrig. Die gebotene (vgl. zu den insoweit geltenden Grundsätzen Senatsurteil vom 30. September 2014 - VI ZR 490/12, NJW 2015, 782 Rn. 19 mwN) Abwägung des durch Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 GG gewährleisteten Interesses des Klägers am Schutz seines Selbstbestimmungsrechts mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 10 EMRK verankerten Recht der Beklagten auf Meinungs- und Medienfreiheit geht zu Lasten des Klägers aus.

42 aa) Zugunsten des Klägers ist in die Abwägung zum einen sein Interesse einzustellen, dass seine persönliche Ausdrucksweise in dem nur an die Beklagte gerichteten Schreiben nicht nach außen dringt. Darüber hinaus ist sein Interesse daran zu berücksichtigen, als auf dem Gebiet des Medienrechts tätiger Anwalt in seiner durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Berufsausübung (vgl. BVerfGE 110, 226, 251 f.) nicht eingeschränkt und in der effektiven Rechts-

wahrnehmung für seine Mandanten insbesondere nicht dadurch behindert zu werden, dass er die Veröffentlichung seiner persönlichen Ausdrucksweise gewährleisten muss, was zu einer Selbstzensur führen könnte.

43 Nicht betroffen ist dagegen - wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt und ausgeführt hat - das durch Art. 12 Abs. 1 GG abgesicherte Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit des Rechtsanwalts (§ 43a Abs. 2 BRAO; vgl. BVerfGE 110, 226, 252, juris Rn. 101) und damit eine Grundbedingung für das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Denn das anwaltliche Recht zur Verschwiegenheit schützt nicht das Interesse daran, dass ein der Verschwiegenheitspflicht nicht unterworfenen Dritter keine Informationen weitergibt oder veröffentlicht, die der Rechtsanwalt ihm im Namen und Auftrag seines Mandanten gegenüber offenbart hat. Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, dass die Veröffentlichung des Zitats eine Störung des Vertrauensverhältnisses zu X oder auch zu anderen (potentiellen) Mandanten hätte verursachen können. X, dem als Mandant eine Kopie des Schreibens zur Verfügung zu stellen war, wusste, dass der Kläger alles dafür getan hatte, um eine Berichterstattung über ihn zu verhindern. Ferner musste - wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat - damit gerechnet werden, dass sich die Beklagte im Rahmen einer Veröffentlichung auch mit der Reaktion des X auf die Bitte einer Kommentierung der Recherchen auseinandersetzen werde.

44 bb) Für die Beklagte streitet die Meinungs- und Medienfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 10 EMRK. Grundsätzlich kommt dem Grundrecht der Meinungsfreiheit dabei umso größeres Gewicht zu, je mehr es sich um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handelt. Der Gewährleistung des Art. 5 Abs. 1 GG kommt dagegen umso geringeres Gewicht zu, je mehr sich die Äußerung unmittelbar gegen ein privates Rechtsgut richtet und im privaten Verkehr in Verfolgung eigennützi-

ger Ziele abgegeben wird (Senatsurteil vom 30. September 2014 - VI ZR 490/12, NJW 2015, 782 Rn. 20 mwN). Auch wörtliche Zitate, die - wie im Streitfall - geeignet sind, zu einer Bewertung des Zitierten beizutragen, fallen in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG (vgl. BVerfG, NJW 2010, 1587 Rn. 21). Dem wörtlichen Zitat kommt wegen seiner Belegfunktion ein besonderer Dokumentationswert im Rahmen einer Berichterstattung zu. Es dient als Tatsachenbehauptung dem Beleg und der Verstärkung des Aussagegehalts und hat deshalb eine besondere Überzeugungskraft. Aus diesem Grund kommt ihm eine erhebliche Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung zu (Senatsurteil vom 30. September 2014 - VI ZR 490/12, NJW 2015, 782 Rn. 30 mwN).

45 cc) Im vorliegenden Fall überwiegt das Schutzinteresse der Beklagten an ihrem Recht auf Meinungs- und Medienfreiheit die Schutzinteressen des Klägers. Dabei war zu berücksichtigen, dass die Veröffentlichung des Zitats den Kläger nur in der Sozialsphäre und angesichts seiner Kürze in seinem Bestimmungsrecht als Autor allenfalls nur sehr geringfügig beeinträchtigt. Zudem hatte der Kläger das Wort "Verrohung" nach den getroffenen Feststellungen bereits zuvor bei verschiedenen Gelegenheiten zu Veröffentlichungszwecken verwendet, so dass Rückschlüsse auf seine Persönlichkeit, die aus der Wortwahl hätten gezogen werden können, der Öffentlichkeit ohnehin bereits möglich waren. Demgegenüber leistet die Beklagte - wenn auch im streitgegenständlichen Fall vor dem Hintergrund eigener presserechtlicher Auseinandersetzungen mit dem Kläger - mit der Veröffentlichung einen Beitrag zum öffentlichen Meinungskampf. In dem Artikel thematisiert sie die Frage, ob sie ihrer Rolle als "Wachhund der Öffentlichkeit" vor dem Hintergrund der Rechtsprechung der Pressenkammern der Landgerichte H. und B. und im Hinblick auf die Tätigkeit von Medienanwälten wie dem Kläger ausreichend nachkommen kann. In diesem Zusammenhang verwendet die Beklagte das Zitat aus dem klägerischen Schreiben als plastischen Beleg dafür, wie eine solche Auseinandersetzung geführt

wird, was den Aussagegehalt des Artikels verstärkt. Der Kläger muss es daher im Ergebnis hinnehmen, dass die Beklagte das streitgegenständliche Zitat aus seinem Schreiben veröffentlicht hat.

46 2. Ein Unterlassungsanspruch des Klägers ergibt sich schließlich nicht aus einem Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

47 a) Der Schutz des § 823 Abs. 1 BGB wird gegen jede Beeinträchtigung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gewährt, wenn die Störung einen unmittelbaren Eingriff in den gewerblichen Tätigkeitskreis darstellt, also betriebsbezogen ist und nicht von diesem ohne weiteres ablösba-re Rechte betrifft. Durch den dem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gewährten Schutz soll das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit und in seinem Funktionieren vor widerrechtlichen Eingriffen bewahrt bleiben (st. Rspr.; vgl. nur Senatsurteile vom 15. Mai 2012 - VI ZR 117/11, NJW 2012, 2579 Rn. 19, 21; vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, NJW 2015, 773 Rn. 13; vom 15. Januar 2019 - VI ZR 506/17, NJW 2019, 781 Rn. 16; BGH, Urteil vom 24. Januar 2006 - XI ZR 384/03, VersR 2006, 1219 Rn. 98 ff.; jeweils mwN). Die Verletzungshandlung muss sich gerade gegen den Betrieb und seine Organisation oder gegen die unternehmerische Entscheidungsfreiheit richten und über eine bloße Belästigung oder eine sozial übliche Behinderung hinausgehen (Senatsurteil vom 15. Januar 2019 - VI ZR 506/17, NJW 2019, 781 Rn. 16 mwN). Das Recht am Unternehmen ist dabei nicht auf Gewerbebetriebe im handelsrechtlichen Sinn beschränkt, sondern steht auch den Angehörigen freier Berufe zu (Senatsurteil vom 15. Mai 2012 - VI ZR 117/11, NJW 2012, 2579 Rn. 19).

48 b) Ob nach diesen Grundsätzen in der Wiedergabe des Inhalts des klägerischen Schreibens unter Verwendung der Zitatschnipsel ein betriebsbezo-

gener Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb liegt, kann offen bleiben. Jedenfalls würde für die Abwägung nichts anderes gelten als wie zuvor unter 1 c ausgeführt.

Seiters

von Pentz

Oehler

Roloff

Klein

Vorinstanzen:

LG Köln, Entscheidung vom 21.03.2018 - 28 O 309/17 -

OLG Köln, Entscheidung vom 13.12.2018 - 15 U 53/18 -